

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Die Niederlage des Spartakismus und die Gewerkschaften	9	Arbeiterbewegung. Die Anlegung von Archiven. — Aus den deutschen Gewerkschaften	18
Gesetzgebung und Verwaltung. Die gesetzliche Regelung der Tarifverträge. — Verordnung über Tarifverträge	11	Lohnbewegungen und Streiks. Warum wilde Bergarbeiterstreiks? — Die Abschaffung des Trinkgeldes im Berliner Gastwirts-gewerbe	22
Statistik und Volkswirtschaft. Ueber die Lohnverhältnisse im deutschen Kupfer-schmiedegewerbe	17	Andere Organisationen. Die Gesellschaft für soziale Reform	24
Soziales. Jugendpflanzschule	17	Mitteilungen. Berichtigung. — Gewerkschaftssekretär gesucht. — Arbeitsnachweisleiter für Fürstentum-Abte gesucht. — Gewerkschaftssekretär für Breslau gesucht. — Kartellsekretär gesucht	24

Die Niederlage des Spartakismus und die Gewerkschaften.

Der Spartakismus hat in diesen Tagen eine Niederlage erlitten, von der er sich nicht wieder erholen wird. Nachdem er seit dem ersten Kriegsjahr die Arbeiterbewegung durch seine maßlose, zersetzende Kritik zerrüttet hatte und seit der Spaltung der Sozialdemokratie die weitere Atomisierung des radikalen Flügels betrieb, proklamierte er vom 9. November 1918 ab das **F a u s t r e c h t d e s T e r r o r s** gegen die sozialistische Regierung, gegen Staat und Ordnung, gegen Demokratie und Sozialpolitik und gegen alles, was zu einer baldigen Festlegung der Errungenschaften der Revolution führen sollte. Sein Ideal ist die **V e r e w i g u n g d e r R e v o l u t i o n** bis zum völligen Umsturz alles Bestehenden, mag auch das Volk darüber in grenzenloses Elend geraten. Erst muß alles zerstört und abgebaut werden, damit der Neuaufbau nach den Grundsätzen eines ganz reinen Sozialismus vor sich gehen kann. Da sich über diese Grundsätze kaum zwei Genossen jenseits der Unabhängigen Sozialdemokratie einig sind, sintemalen bereits 3—4 Gruppen sich in dieses Jenseits teilen, so kann man sich einen Begriff davon machen, wie lange und weit die Revolution weitergeführt werden mußte, um die letzten Ziele ihrer radikalsten Anhänger zu verwirklichen. Aber es handelt sich zum wenigsten um die Ziele **d e u t s c h e r R a d i k a l e r**; denn aus den Enthüllungen des russischen Botschafters **J o f f e** und aus der Anwesenheit des bolschewistischen Propagandachefs **R a d e k** ergibt sich mit unumstößlicher Gewißheit, daß der deutsche Spartakismus mit einem nicht unbedeutlichen Anhang von „Unabhängigen“ im Solde der russischen Sowjetrepublik steht, deren Heere sich bereits den Grenzen Deutschlands genähert haben. Das Ziel der russischen Räterepublik war nach **R a d e k s** eigenem Geständnis, die russischen mit den deutschen Volksheeren zu vereinigen und gemeinsam am Rhein gegen den kapitalistischen Westen zu kämpfen, um die Weltrevolution zum Siege zu führen. Im Dienste dieser hirnerbrannten Idee sollte das friedenslechzende Deutschland in einen neuen **W e l t k r i e g** gestürzt und zum Schau-

platz verwüstender Kämpfe gemacht werden. Dem russischen Bolschewismus genügte es nicht, sein eigenes Land dem Hunger, dem Elend, der Verzweiflung in die Arme getrieben, seine Volkswirtschaft durch Jahrzehnte hinaus vernichtet zu haben. **D e u t s c h l a n d** sollte das gleiche Schicksal erfahren, sollte für Rußland verbluten und seinen Boden für russisch-anarchistische Völkerbeglückungsexperimente ausliefern. Es paßt vortrefflich zur Charakteristik unserer Spartakisten, daß auch der Bolschewismus von unerböulichen Gegensätzen durchwühlt ist und daß **T r o t z k i** eben seinen Verbündeten **L e n i n** verhaften ließ. Das läßt uns ahnen, was auch uns bevorstand, wenn der Berliner Spartakistenputsch diese Richtung zur Herrschaft gebracht hätte.

Am heftigsten bekämpfte der Spartakismus jeden Versuch, die **D e m o k r a t i e** in Deutschland zu stabilisieren. Jeder Parlamentarismus, jedes Mehrheitsprinzip war ihm verhaßt, da hierdurch seine Schwäche und Ohnmacht offenbar werden mußte. Den Kongreß der Arbeiter- und Soldatenräte, auf dem seine Anhänger verschwanden, ließ er täglich durch Straßendemonstrationen und drohende Deputationen stören, und die Wahlen zur Nationalversammlung wollte er mit allem Kräfteaufgebot verhindern. Seine Stärke lag in der **S t r a ß e**, die ihm jederzeit ein raudaulustiges Publikum lieferte, verstärkt durch licht-scheues Gesindel, das in jeder Großstadt zu finden ist und das in Berlin besonders durch desertierte Soldaten und befreite Verbrecher aufgefüllt ist. Hier fand er auch einen Helfershelfer in der Person des Polizeipräsidenten **E i c h h o r n**, eine der zweifelhaftesten Gestalten der Revolution, der es mit seinen Amts- und Gewissenspflichten vereinbar hielt, die spartakistischen Hilfstruppen gegen die sozialistische Regierung zu bewaffnen. **E i c h h o r n** war es, der durch die Entfachung des gewalttätigen Widerstandes gegen seine Entfernung aus dem Polizeipräsidentium die bedauerlichen Ereignisse am 5. und 6. Januar heraufbeschworen hat, die zu einem Blutvergießen in Berlin führten. Eine volle Woche mußte sich die Regierung in der eigenen Hauptstadt belegen lassen: Regierungsgebäude, Telegraphenbureaus, Telegraphencentrale, Kasernen und Bahnhöfe waren in der Hand der Spartakisten, denen die Berliner Parteibetre-

Streiks angestiftet. In Oberschlesien und im Ruhrrevier, neuerdings auch im Waldenburger Bergrevier, sind umfangreiche Arbeitseinstellungen durch ihre Agenten veranlaßt worden, die die Kohlenversorgung Deutschlands ganz enorm geschädigt und zu Betriebseinschränkungen in zahlreichen Industrien geführt haben. In Hamburg wiegelten sie die Werftarbeiter auf, vergewaltigten sie das mehrheitssozialdemokratische Parteiblatt und beschloßen die Schließung der Gewerkschaften und Verteilung deren Gelder an die Arbeitslosen. In Bremen, Elberfeld, Düsseldorf und zahlreichen anderen Städten gab es ebenfalls Spartakistenputsche, die zum Teil noch nicht erledigt sind. Auch ist in den Tagen bis zur Nationalversammlung mit neuen Putschversuchen zu rechnen. Selbst in Berlin ist die Entwaffnung der Spartakisten noch nicht abgeschlossen, und es kommt noch täglich und nächtlich zu Kämpfen. Es wird noch längere Zeit dauern, bis die Ruhe wiederhergestellt ist. Aber die energische Hand des neuernannten Kommandanten der Reichswehr, Noske, bürgt dafür, daß Zustände, wie sie vom 24. Dezember bis zum 11. Januar in Berlin herrschten, nicht wiederkehren.

Auch die Gewerkschaften haben alle Ursache, dem Spartakismus sowohl in ihren Reihen, als vor allem auch in den Betrieben kräftig entgegenzutreten. Sie leisten damit nicht allein der deutschen Volkswirtschaft den größten Dienst, sondern es geschieht auch zum Heile ihrer eigenen Sache. Der gewerkschaftliche Spartakismus, der auf anarcho-syndikalistischen Grundsätzen fußt, vertritt sich zu wenig mit den Gewerkschaften wie Tod und Leben. Eines oder das andere. Für beides ist nicht Raum in unserer Arbeiterbewegung. Wer von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß der gewerkschaftliche Kampf kein Klassenkampf ist, sondern die Befreiung der Arbeiterklasse hemmt, und daß der getrennte wirtschaftliche und politische Kampf längst überholt sei und von der wirtschaftspolitischen Einheitsorganisation abgelöst werden müsse, für den ist allerdings kein Platz in den Gewerkschaften, das muß diesen Leuten mit aller Deutlichkeit gesagt werden!

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die gesetzliche Regelung der Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und des EinigungsweSENS.

Der Rat der Volksbeauftragten hat am 23. Dezember 1918 eine vom Reichsarbeitsamt ausgearbeitete Verordnung mit gesetzlicher Kraft erlassen (vgl. „Reichsanzeiger“ vom 28. Dezember 1918), die die Rechtsverbindlichkeit der Tarifverträge regelt und Vorschriften gibt über die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse. Die Verordnung ist eine der wichtigsten der ganzen Revolutionsgesetzgebung, weil sie bestimmt und geeignet ist, das Wirtschaftsleben des Volkes zu ordnen und der Arbeiterklasse einen mitbestimmenden Einfluß rechtlich zu sichern. Der Krieg hat unsere Volkswirtschaft vollständig desorganisiert und erschöpft. Was für die Kriegswirtschaft die Zusammenfassung zu höchster Kraftentfaltung bedeutete, ist für die Friedenswirtschaft nahezu wertlos geworden. Der Aufbau der Industrie muß von neuem beginnen. Dieser Aufbau kostet dem Reiche, wie auch der Industrie enorme Summen, die rettungslos verloren wären,

wenn das Werk durch fortgesetzte Störungen bedroht würde. Noch mehr aber als Reich und Industrie würde die Bevölkerung selbst unter diesen Störungen leiden, denn ihr gingen Arbeit und Verdienst verloren; es würde an Lebensmitteln, Rohstoffen, Verkehrsmitteln usw. fehlen. Der Mangel triebe die Preise noch weit mehr in die Höhe und die Verelendung wäre nicht mehr aufzuhalten.

Das Reichsarbeitsamt knüpft in seiner neuen Verordnung an die während der Kriegswirtschaft gegebenen Verhältnisse an. Die Tarifverträge haben sich vor dem Kriege und während des Krieges bewährt. Die hierdurch geregelten Arbeitsbedingungen sollen unter gewissen Voraussetzungen rechtsverbindlich gemacht werden. Abdingungen sind zwischen den an den Tarifparteien beteiligten Personen verboten, soweit solche nicht im Tarifvertrag grundsätzlich zugelassen sind. Ferner kann das Reichsarbeitsamt Tarifverträge für allgemein rechtsverbindlich erklären, wenn sie für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berichtsbereiches im Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt haben. Die Erklärung des Reichsarbeitsamtes erfolgt nur auf Antrag der Vertragsparteien sowie solcher Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen, deren Mitglieder durch die Erklärung des Reichsarbeitsamtes betroffen würden. Die allgemein rechtsverbindlichen Tarifverträge sind unter Bezeichnung ihres räumlichen Geltungsbereiches sowie des Beginns ihrer allgemeinen Verbindlichkeit in ein beim Reichsarbeitsamt geführtes Tarifregister einzutragen. Die Einsichtnahme in das Tarifregister ist jedem gestattet. Durch diese Anerkennung der Rechtsverbindlichkeit der Tarifverträge werden die Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten und die Verbände der Arbeitgeber als die Vertragsparteien, die sich über die Regelung der Arbeitsbedingungen zu verständigen haben, legitimiert.

In den ersten Wochen der Revolution sind vielerorts unabhängig von den Gewerkschaften Betriebsorganisationen entstanden, die sich der Regelung der Arbeits- und Betriebsverhältnisse zu bemächtigen suchten. Diese aus dem Nichts entstandenen Organisationen haben sich nicht als geeignet erwiesen, die deutsche Volkswirtschaft vor Störungen zu bewahren. Sie haben im Gegenteil eine wahre Streikwut mit den unverständigsten Lohnforderungen und sinnlosen Eingriffen in die Leitung der Betriebe begünstigt, so daß sich die preußischen Minister, einschließlich der Unabhängigen, veranlaßt sahen, dagegen öffentlich zu warnen. Die am 2. Januar d. J. erlassene **K u n d g e b u n g** der preußischen Minister richtet sich an die Leiter der ihnen unterstellten Staatsbetriebe, die angewiesen werden, bei aller Würdigung der jetzigen Bedürfnisse der Arbeitererschaft, alle Lohnforderungen sorgfältig daraufhin zu prüfen, ob nicht durch die Bewilligung den in Frage kommenden Betrieben Lasten auferlegt werden, die sie nicht tragen können, ohne zu erliegen, und somit die ganze Finanzgebarung des Staates gefährden. In diesem Falle seien die Forderungen zurückzuweisen. Diese Kundgebung trifft aber in noch höherem Maße für das private Wirtschaftsleben zu. So notwendig es ist, in diesen schweren Zeiten der Arbeitererschaft auskömmliche Löhne zuzuerkennen, so darf doch die allgemeine Wirtschaftslage nicht außer Betracht gelassen werden. Denn keine Macht der Erde kann eine Prosperität der Betriebe durch Gewalt erzwingen. Die Staatsgewalt kann den einzelnen Unternehmer zwar nötigen, den Betrieb auch widerwillig weiterzuführen, aber sie kann ihn nicht zwingen, mit Unternehmungslust und Gewinn zu wirtschaften. Und wenn der Zusammenbruch vor der

tung der Unabhängigen und die revolutionären Ob-
 leute der Großbetriebe freiwillig Hilfstruppen ge-
 sandt hatten. Die Zeitungen der Mehrheitssozialisten
 sowie der bürgerlichen Links- und Mittelparteien
 wurden am Erscheinen verhindert und die Preß-
 freiheit mit Gewalt unterbunden, während außer
 den unabhängigen und spartakistischen nur die kon-
 servativen Organe unbehelligt blieben. Die nume-
 rische Macht der Auführer war nicht groß; sie
 wurde erstickt von den Massenkundgebungen der
 mehrheitstreuen Arbeiterchaft. Aber die paar
 Spartakisten waren furchtbar bewaffnet und schred-
 ten nicht vor Gewalt und Blutergießen zurück, wie
 die Regierung, die lange gezögert hat, ehe sie Militär
 zur Hilfe rief und Zivilisten bewaffnen ließ, um
 dem Auführer zu steuern und die Wahlen zur Natio-
 nalversammlung zu sichern. Dann aber, als Gewalt
 mit Gewalt beantwortet wurde, erfolgte der Zu-
 sammenbruch der Spartakisten und Berliner Un-
 abhängigen sehr rasch. Binnen wenigen Tagen
 waren die Zeitungsdruckereien, Kasernen, Regie-
 rungsgebäude und Bahnhöfe erobert und der Auf-
 rühr niedergeschlagen. Die Führer sind teils ver-
 haftet und teils geflüchtet und der Weg zur Natio-
 nalversammlung ist freigemacht. Dem Cen-
 tralrat und den Volksbeauftragten gebührt der Dank
 des deutschen Volkes, daß sie die junge Republik von
 der Gefahr des mit russischem Gelde gekauften
 deutschen Bolschewismus befreit haben. Das
 empfindet im ganzen Reiche beinahe jeder einzelne,
 der sich noch ein Restchen Verantwortungsgefühl für
 die furchtbare Lage, in der sich Deutschland befindet,
 bewahrt hat, und selbst in Berlin, wo die Leidens-
 chaften besonders heftig ausgewühlt sind, steht die
 große Mehrheit der Arbeiterchaft auf seiten der
 Volksregierung. Die von den revolutionären Ob-
 leuten gewisser Großbetriebe veranlaßten Protest-
 kundgebungen gegen Ebert-Scheidemann beweisen da-
 gegen nicht das mindeste. Denn die Betriebsräte
 repräsentieren nirgends die ganze Belegschaft der
 Betriebe, und auch mit den Streiks, die sie fortwäh-
 rend anordneten, war immer nur ein Teil der Ar-
 beiterchaft einverstanden; die anderen fügten sich
 dem durch Brownings unterstützten Terror und der
 Drohung, daß nur der die Streikzeit bezahlt be-
 komme, der mitmacht. Durch solche Einschüchte-
 rung hat sich ein Teil der Berliner Arbeiterchaft
 wochenlang zum gefügigen Werkzeug spartakistischer
 Gewaltpolitischer machen lassen.

Noch gärt es in den Berliner Betrieben, in denen
 die mit den Spartakisten sympathisierenden Unab-
 hängigen noch eine gewisse Position haben. Aber ihr
 Einfluß gerät bereits ins Wanken. Ein Eisenbahner-
 Generalstreik, zur Lahmlegung der Regierung Ebert-
 Scheidemann herausgefordert, fand trotz der wütend-
 sten Agitation der Spartakisten keine Mehrheit, und
 auch die übrigen Streiks sind im Rückgang begriffen.
 Wo noch gestreikt wird, handelt es sich nur um Lohn-
 forderungen, wie bei dem Personal der elektrischen
 Hochbahn.

Die Stellung der Spartakisten gegen die Ge-
 werkschaften kam auf ihrer Reichs-
 konferenz vom 30. und 31. Dezember 1918 in
 Berlin zum Ausdruck, an der auch zwei spartakistische
 Gewerkschaftsangehörige, der Redakteur Lange
 Berlin vom Handlungsgehilfenverband und der An-
 gestellte Hedert Chemnitz vom Bauarbeiter-
 verband, teilnahmen. Lange referierte über die Ge-
 werkschaften. Zwei Anträge lagen vor, von denen
 der eine zum Austritt aus den Gewerkschaften auf-
 forderte, während der andere die Mitgliedschaft einer
 Gewerkschaft mit der Zugehörigkeit zum Spartakus-

bund als unvereinbar erklärte. Die Anträge
 lauteten:

1. „Die Reichskonferenz erklärt: Die Tarifvertragspoliti-
 der gewerkschaftlichen Centralverbände, die Abwürfung der
 Streiks und die systematische Unterbindung des sozialen
 Befreiungskampfes des Proletariats durch die Gewer-
 kchaftsbureaucratie, sowie die ablehnende ja
 feindliche Haltung der Verbandsführer gegen
 die sofortige Inangriffnahme der Sozialisierung der Pro-
 duktionsmittel sind in ihrer Wirkung staatszerstörend
 und darum revolutionsfeindlich. Die Zugehörigkeit zu
 solchen Gewerkschaften ist deshalb unvereinbar mit
 den Zielen und Aufgaben der kommunistischen Partei
 Deutschlands. Für die Führung der wirtschaftlichen Kämpfe
 und zur Übernahme der Produktion nach dem Sieg der
 sozialen Revolution ist vielmehr die Bildung revolutionärer,
 örtlich begrenzter Arbeiterorganisationen
 (Einheitsorganisation) notwendig. Die Kampforganisa-
 tionen haben ihre Tätigkeit im besten Einvernehmen mit
 der kommunistischen Partei und den centralen Streik-
 kommissionen auszuüben und die kommunistische Produktion
 vorzubereiten und durchzuführen zu helfen.“

2. „Die Taktik der Gewerkschaften hat vor und während
 des Krieges zu einer vollständigen Lahmlegung des revo-
 lutionären Klassenkampfes geführt. Die Gewer-
 kchaften von innen heraus zu reformieren,
 ist nach allen bisherigen Erfahrungen ein
 aussichtsloses Beginnen. Die Konferenz der
 kommunistischen Partei beschließt deshalb den Kampf
 gegen die Gewerkschaften von außen auf-
 zunehmen und fordert die ihr angeschlossenen Organi-
 sationen auf, unverzüglich eine Austrittspropa-
 ganda aus den Gewerkschaften aus nachdrücklichste zu
 entfalten. Die Konferenz verpflichtet die Mitglieder der
 kommunistischen Partei Deutschlands, ihren Austritt
 sofort aus den Gewerkschaften zu voll-
 ziehen.“

In der jetzigen Situation ist der Standpunkt der ge-
 trennt geführten wirtschaftlichen und politischen Kämpfe voll-
 ständig überholt. Für das revolutionäre Proletariat ist
 die wirtschaftspolitische Einheitsorganisa-
 tion geboten. Diese ist die kommunistische Partei
 Deutschlands.“

Diese beiden Anträge, die völlig von dem
 anarcho-syndikalistischen Geist der Vor-
 kriegszeit getragen sind, waren den beiden Gewer-
 kchaftsangehörigen Lange und Hedert natürlich unbe-
 quem, weil ihre Annahme sie zur Niederlegung ihrer
 Vertrauensstellungen in den Gewerkschaften zwang.
 Rosa Luxemburg sorgte für ein Kommissions-
 begräbnis. Sie erklärte, daß die Gewerkschaften ein
 Hindernis für den freien Kampf der
 Arbeiter seien. Deutschland sei das einzige Land,
 das während des Krieges ohne wirtschaftliche Kämpfe
 geblieben sei (das ist natürlich eine Unwahrheit).
 Das sei die große Schuld der einer bürgerlichen
 Klassenherrschaft entstammenden Gewerkschaften.
 Aber sofort könnten die Gewer-
 kchaften nicht aufgelöst werden. Des-
 halb müsse diese Frage einer Kommission über-
 wiesen werden. — Auf diese Weise wurde die Kon-
 ferenz verhindert, zur Gewerkschaftsfrage klipp und
 klar Stellung zu nehmen. Die Anträge hatten übri-
 gens gar nicht die sofortige Auflösung der Gewer-
 kchaften verlangt. Mit dieser lächerlichen Forde-
 rung hatten die Antragsteller nicht das mindeste zu
 tun. Wenn Rosa Luxemburg gleichwohl die Abstim-
 mung über die Anträge verhinderte, so hatte sie
 zweifellos das Gefühl, daß die Konferenz dieselbe
 angenommen hätte, ohne daß den Gewerkschaften
 daraus ein erheblicher Abbruch geschehen wäre.
 Einem solchen Ohnmachtszeugnis der Spartakisten
 wollte sie vorbeugen. Die Anträge selbst aber
 sprechen zur Genüge für die Stellung der Sparta-
 kisten gegenüber den Gewerkschaften.

Auch außerhalb von Groß-Berlin haben die
 Spartakisten zahlreiche Gewalttätigkeiten und wilde

Zür steht, kann das Unternehmen vielleicht durch eine Liquidationskommission bewirtschaftet werden, aber auch diese ist ganz außerstande, dauernd hohe Löhne herauszuwirken, wenn das gesamte Wirtschaftsleben fortgesetzt beunruhigt wird.

Es war ein verhängnisvoller Fehler, die politische Revolution in eine große Lohnbewegung ausmünden zu lassen und die Gewerkschaften aus dieser Lohnbewegung auszuschalten. Die Gewerkschaften würden dafür Sorge tragen, daß die Arbeiterforderungen mit der Wirtschaftslage in Einklang erhalten werden. Sie würden die Löhne tarifmäßig festlegen und damit eine gesicherte Basis für das Wirtschaftsleben herbeiführen. Die Unternehmer haben sich zu spät darauf besonnen, daß es zum Heile der deutschen Volkswirtschaft ist, die Gewerkschaften anzuerkennen und die Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch Kollektivverträge zu regeln. Sie haben jahrelang die Gewerkschaften als berufene Vertretung der Arbeiterklasse zurückgewiesen und den Grundsatz vertreten, nur mit ihren Arbeitern zu verhandeln. Jetzt haben sie die Betriebsorganisation ihrer Arbeiter, die Betriebsräte, aber für diese ist die Zeit der Verhandlung vorbei und die der Diktatur angebrochen. Vergebens rufen die Unternehmer jetzt nach der Hilfe der Gewerkschaften, denn diese müssen erst wieder festen Fuß in der Arbeiterschaft fassen und die Leidenschaften beruhigen helfen. Das Scharmachtertum erntet in diesen Wochen, was es jahrelang gesät hat. Aber die deutsche Volkswirtschaft steht uns höher als das Gefühl der Genugtuung und die Stelle des lachenden Dritten kommt uns nicht zu, wenn das Haus, das in Brand geraten ist, unser eigenes Wohnhaus ist.

Die Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände können durch eine vernünftige Tarifpolitik zur Wiederaufrichtung des Wirtschaftslebens beitragen, und es ist eine verdienstliche Tat des Reichsarbeitsamtes, durch seine Verordnung den Tarifverträgen die Rechtsverbindlichkeit zu sichern. Daß diese Verordnung bei einem Teil der revolutionären Obleute der Berliner Großindustrie Widerspruch gefunden hat, die den Arbeiterräten den allein bestimmenden Einfluß auf die Arbeitsverhältnisse vorbehalten wollen, beweist nur, daß das Reichsarbeitsamt auf dem rechten Wege ist.

Die gesetzliche Regelung der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse baut sich im allgemeinen auf den Vorschlägen des Gewerkschaftsentwurfs zu einem Arbeitskammergesetz auf. Es sollen Ausschüsse in allen Betrieben, Verwaltungen und Bureaus, sowohl gewerblichen als auch landwirtschaftlichen und anderen mit mindestens 20 Arbeitern oder Angestellten errichtet werden. Bestehende vom Hilfsdienstgesetz angeordnete Ausschüsse bleiben in Tätigkeit, bis Neuwahlen herbeigeführt sind. Wahlberechtigt sind Arbeiter und Angestellte beiderlei Geschlechts vom 20. Lebensjahre ab. Die Befugnisse der Ausschüsse sind darauf ausgedehnt, darüber zu wachen, daß die maßgebenden Tarifverträge durchgeführt werden und soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, bei der Regelung der Löhne, Gehälter und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken. Auch soll der Ausschuß bei der Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren mitwirken und die hierfür zuständigen Behörden durch Anregungen, Beratung und Auskunft unterstützen.

Die Bestimmungen über das Schlichtungswesen lehnen sich an diejenigen des Hilfsdienstgesetzes und an die des Arbeitskammerentwurfs der Gewerkschaften an. Der Schlichtungsausschuß kann seine Geschäfte auch ohne einen unparteiischen Vor-

sitzenden führen und einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus dem Kreise seiner ständigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter wählen. Die Schlichtungsausschüsse sollen durch Vernehmung beider Teile die Streitpunkte und die für ihre Beurteilung in Betracht kommenden Verhältnisse feststellen; sie können Auskunftspersonen vorladen und vernehmen und haben zu versuchen, eine Einigung zwischen den streitenden Teilen herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat der Schlichtungsausschuß einen Schiedsspruch abzugeben. Ein Schiedsspruch gilt als abgelehnt, wenn von den beiden Parteien nicht binnen bestimmter Frist die Erklärung abgegeben wird, daß sie sich demselben unterwerfen. In wichtigen Fällen kann das Reichsarbeitsamt die Durchführung eines Einigungs- und Schiedsverfahrens selbst übernehmen oder eine andere Schlichtungsstelle damit beauftragen. Es übernimmt also auch die Funktionen eines Reichseinigungsamtes. Ob diese Lösung besonders glücklich ist, muß zweifelhaft erscheinen. Eine zentrale Schlichtungsinstanz ist durchaus notwendig, besonders angesichts der zahlreichen politisch beeinflussten Streiks, die den Bestand der deutschen Volkswirtschaft bedrohen. Das Reichsarbeitsamt ist aber mit Aufgaben reichlich überlastet, daß es diesem nicht durch umfangreiche Einigungsverhandlungen entzogen werden sollte. Auch eine andere Schlichtungsstelle kann ein Reichseinigungsamt nicht ersetzen. Das Reichsarbeitsamt läte daher am besten, sobald als möglich ein Reichseinigungsamt ins Leben zu rufen.

Von dieser Angelegenheit abgesehen, findet die Verordnung durchaus unsere Zustimmung, denn sie füllt eine Lücke aus, die für unser Wirtschaftsleben gerade in der gegenwärtigen schweren Zeit recht bedenkliche Folgen nach sich ziehen kann. Die Gewerkschaftskreise tun gut daran, sich nach besten Kräften der Durchführung der Verordnung anzunehmen.

Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.

Vom 23. Dezember 1918.

I. Abschnitt.

Tarifverträge.

§ 1.

Sind die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern durch schriftlichen Vertrag geregelt (Tarifvertrag), so sind Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insoweit unwirksam, als sie von der tariflichen Regelung abweichen. Abweichende Vereinbarungen sind jedoch wirksam, soweit sie im Tarifvertrag grundsätzlich zugelassen sind, oder, soweit sie eine Aenderung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten und im Tarifvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. An die Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrags.

Beteiligte Personen im Sinne des Abs. 1 sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Vertragsparteien des Tarifvertrags oder Mitglieder der vertragsschließenden Vereinigungen oder bei Abschluß des Arbeitsvertrags gewesen sind oder die den Arbeitsvertrag unter Berufung auf den Tarifvertrag abgeschlossen haben.

§ 2.

Das Reichsarbeitsamt kann Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt haben, für allgemein verbindlich erklären. Sie sind dann innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs für Arbeitsverträge, die nach der Art der Arbeit unter den Tarifvertrag fallen, auch dann verbindlich im Sinne des § 1, wenn der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder beide an dem Tarifvertrage nicht beteiligt sind.

Fällt ein Arbeitsvertrag unter mehrere allgemein verbindliche Tarifverträge, so ist im Streitfalle, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung des Reichsarbeitsamts, derjenige von ihnen maßgebend, der für die größte Zahl von Arbeitsverträgen in dem Betriebe oder der Betriebsabteilung Bestimmungen enthält.

§ 3.

Die Erklärung des Reichsarbeitsamts nach § 2 erfolgt nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind jede Vertragspartei des Tarifvertrags sowie Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, deren Mitglieder durch die Erklärung des Reichsarbeitsamts betroffen werden können.

Die Vertragsparteien haben ihrem Antrag die Urschrift oder eine amtlich beglaubigte Abschrift des Tarifvertrags beizufügen. Wird der Antrag durch andere Vereinigungen gestellt, so hat das Reichsarbeitsamt diese Urkunden von den Vertragsparteien einzufordern; diese sind verpflichtet, seiner Aufforderung nachzukommen.

§ 4.

Das Reichsarbeitsamt macht den Antrag durch den „Deutschen Reichsanzeiger“ bekannt. Dabei ist anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt Einwendungen erhoben werden können. Die an dem Tarifvertrag als Vertragsparteien beteiligten Vereinigungen sollen außerdem zur Äußerung aufgefordert werden.

Nach Ablauf der Frist entscheidet das Reichsarbeitsamt unter Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen über den Antrag. Seine Entscheidung ist endgültig. Gibt es dem Antrag statt, so hat es zugleich zu bestimmen, mit welchem Zeitpunkt die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrags beginnt.

§ 5.

Die allgemein verbindlichen Tarifverträge sind unter Bezeichnung ihres räumlichen Geltungsbereichs sowie des Beginns der allgemeinen Verbindlichkeit in das Tarifregister einzutragen. Dieses Register wird bei dem Reichsarbeitsamt oder bei einer von ihm bezeichneten Behörde nach näherer Bestimmung des Reichsarbeitsamts geführt. Die Urschriften oder beglaubigten Abschriften der Tarifverträge sind als Anlage zu dem Tarifregister zu verwahren.

Die Einsichtnahme in das Tarifregister und seine Anlagen ist während der regelmäßigen Dienststunden jedem gestattet. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die ein Tarifvertrag infolge der Erklärung des Reichsarbeitsamts verbindlich ist, können außerdem von den Vertragsparteien einen Abdruck des Vertrags gegen Erstattung der Kosten verlangen.

Die Eintragungen in das Tarifregister sind durch den „Deutschen Reichsanzeiger“ bekanntzumachen. Dabei ist auf die Vorschriften im Abs. 2 hinzuweisen.

§ 6.

Ist ein Tarifvertrag für allgemein verbindlich erklärt, so gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 5 entsprechend auch bei Abänderung dieses Vertrags.

II. Abschnitt.

Arbeiter- und Angestelltenausschüsse.

§ 7.

In allen Betrieben, in denen auf Grund des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst ständige Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse bestehen, sind, vorbehaltlich des § 12, die Mitglieder dieser Ausschüsse und deren Ersatzmänner neu zu wählen. Bis zur Durchführung dieser Wahlen bleiben die jetzigen Mitglieder und deren Ersatzmänner in ihren Ämtern.

§ 8.

In allen Betrieben, Verwaltungen und Büreaus, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, und nicht schon nach § 7 dieser Verordnung oder auf Grund der Vergesetze ständige Arbeiterausschüsse bestehen, sind, vorbehaltlich des § 12, solche Ausschüsse zu errichten. Dies gilt auch für Betriebe, in denen bisher ständige Arbeiterausschüsse oder Arbeitervertretungen gemäß § 134 h der Gewerbeordnung bestanden und deshalb Arbeiterausschüsse auf Grund des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst nicht errichtet worden sind.

In Betrieben, in denen regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, sind Arbeiterausschüsse schon dann zu errichten, wenn zu diesen Zeiten mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden.

§ 9.

In allen Betrieben, Verwaltungen und Büreaus, in denen in der Regel mindestens zwanzig Angestellte beschäftigt werden und nicht schon nach § 7 dieser Verordnung ständige Angestelltenausschüsse bestehen, sind, vorbehaltlich des § 12, solche Ausschüsse zu errichten.

Angestellte im Sinne dieser Verordnung sind die nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Personen mit Einschluß der auf Grund des § 11 oder § 14 Nr. 2, 3 desselben Gesetzes von der Versicherungspflicht Befreiten sowie diejenigen, die versicherungspflichtig sein würden, wenn nicht ihr Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark oder ihr Alter das sechzigste Lebensjahr überstiege. Nicht als Angestellte gelten die Generalbevollmächtigten sowie die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragenen Vertreter der Unternehmung, für die der Ausschuss errichtet wird oder besteht.

§ 8 Abs. 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

§ 10.

Die Vorschriften der §§ 7 bis 9 dieser Verordnung gelten, vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2, 3 dieses Paragraphen, auch für die Betriebe, Verwaltungen und Büreaus des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeinden und der weiteren Kommunalverbände sowie für die Verwaltungen der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

Bei den Verkehrsanstalten des Reichs und der Bundesstaaten erfolgt die Errichtung der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse, der Verwaltungsorganisation entsprechend auf Grund besonderer Vereinbarung zwischen der zuständigen Verwaltung und den beteiligten Arbeitnehmervereinigungen. Dabei muß jeder Arbeiter und Angestellte in einem Ausschuss vertreten sein und die Wahl der Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl stattfinden.

Bei Eisenbahnverwaltungen, die Privatunternehmungen sind, ist zu einer solchen Regelung die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

§ 11.

Die Mitglieder der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse nach §§ 7 bis 9, § 10 Abs. 1 dieser Verordnung, werden von den Arbeitern oder Angestellten des Betriebs, der Verwaltung oder des Bureaus oder der Betriebs-, Verwaltungs- oder Bureauabteilung, für die der Ausschuss errichtet wird, aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Im übrigen gelten für die Errichtung und Zusammenfassung der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse sowie für die Wahlen zu den Ausschüssen die auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst erlassenen Ausführungsbestimmungen entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlberechtigt und wählbar sind alle mindestens zwanzig Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeiter und Angestellten, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

2. Der Arbeitgeber hat für die Leitung der Wahlen zu den Arbeiterausschüssen und den Angestelltenausschüssen je einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind aus den ältesten Wahlberechtigten zu entnehmen; sie wählen mit Stimmenmehrheit einen von ihnen zum Vorsitzenden; ist die Wahl ergebnislos, so führt der an Lebensalter Älteste den Vorsitz.

3. In Betrieben, Verwaltungen und Bureaus, in denen in der Regel weniger als fünfzig Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden, besteht der Arbeiter- oder Angestelltenausschuss aus je drei Mitgliedern und ebensoviel Erfahrunnern.

4. Die Landescentralbehörde bestimmt, welche Stellen bei Streitigkeiten über die gesetzliche Notwendigkeit der Errichtung eines Arbeiter- oder Angestelltenausschusses, über die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit eines Arbeiters oder Angestellten, über die Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung eines Arbeiter- oder Angestelltenausschusses und über alle Streitigkeiten, die sich aus den Wahlen zu den Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen ergeben, vorbehaltlich der Vorschriften im III. Abschnitt dieser Verordnung, zu entscheiden haben, und regelt das Verfahren hierbei. An die Stelle der Landescentralbehörde tritt bei Betrieben, Verwaltungen und Bureaus des Reichs und bei den Verwaltungen der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung, soweit diese hinsichtlich der Dienstverhältnisse ihrer Angestellten der Aufsicht einer Reichsbehörde unterstehen, die zuständige oberste Reichsbehörde; bei Betrieben, Verwaltungen und Bureaus der Heeresverwaltung das zuständige Ministerium.

§ 12.

Besteht nach einem gemäß § 2 dieser Verordnung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrage eine andere Verteilung der Arbeiter oder der Angestellten eines Betriebs, einer Verwaltung oder eines Bureaus gegenüber dem Arbeitgeber, so findet eine Errichtung eines Arbeiterausschusses oder eines Angestelltenausschusses auf Grund der §§ 8 bis 11 oder eine Neuwahl eines etwa bestehenden Ausschusses nach § 7 dieser Verordnung nicht statt.

§ 13.

Die Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse (§§ 7—10 dieser Verordnung) sowie die Vertretungen

der Arbeiter und der Angestellten nach § 12 dieser Verordnung haben die wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter und der Angestellten in dem Betriebe, der Verwaltung oder dem Bureau dem Arbeitgeber gegenüber wahrzunehmen. Sie haben in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber darüber zu wachen, daß in dem Unternehmen die maßgebenden Tarifverträge durchgeführt werden. Soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, haben die Ausschüsse oder Vertretungen im Einvernehmen mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter oder der Angestellten bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken. Es liegt ihnen ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft oder der Angestelltenchaft sowie zwischen dieser und dem Arbeitgeber zu fördern. Außerdem haben sie ihr Augenmerk auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren in dem Betriebe, der Verwaltung oder dem Bureau zu richten und bei Betrieben, die unter Titel VII der Gewerbeordnung fallen, die Gewerbeaufsichtsbeamten, im übrigen anderen in Betracht kommende Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiter- und Angestelltenausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Wegen des Rechtes der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse sowie der Vertretungen nach § 12 dieser Verordnung zur Anrufung der Schlichtungsausschüsse oder anderer Einigungs- oder Schlichtungsstellen, bestimmt § 20 dieser Verordnung das Nähere.

Die Befugnis der wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitern und Angestellten, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, wird durch die Vorschriften in Abs. 1 bis 3 nicht berührt. Ihre bevollmächtigten Vertreter sind, sofern sie im Einverständnis mit dem Arbeiter- oder Angestelltenausschuss oder als dessen Beauftragte auftreten, als verhandlungsberechtigt anzuerkennen.

§ 14.

Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist untersagt, ihre Arbeiter oder Angestellten in der Ausübung des Wahlrechts bei den Wahlen zu den Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen oder in der Uebernahme oder Ausübung der Tätigkeit als Mitglied eines solchen Ausschusses zu beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder der Art der Ausübung zu benachteiligen. Versäumnung von Arbeitszeit infolge der Wahlen oder der Zugehörigkeit zu den Ausschüssen darf eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten entsprechend zugunsten der in § 12 dieser Verordnung bezeichneten Vertretungen von Arbeitern oder Angestellten.

Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die gegen die Bestimmungen im Abs. 1 oder 2 verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe eintritt.

III. Abschnitt.

Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.

§ 15.

Zum Zwecke der Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten werden bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung, vorbehaltlich des § 19 dieser Verordnung, für die Bezirke der nach dem Gesetze über den vaterländischen Hilfsdienst (§ 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3)

errichteten oder zugelassenen Schlichtungsausschüsse neue Schlichtungsausschüsse am Sitz der bisherigen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gebildet:

Die Schlichtungsausschüsse bestehen aus je zwei ständigen und je einem unständigen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ihres Bezirks. Außerdem kann ein unparteiischer Vorsitzender gemäß Abs. 4 dieses Paragraphen bestellt werden.

Die ständigen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in den alten Schlichtungsausschüssen und deren Stellvertreter treten in der gleichen Eigenschaft in die neuen Ausschüsse ein. Für ausscheidende ständige Vertreter und deren Stellvertreter beruft die Landescentralbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiet sich der Sitz des Schlichtungsausschusses befindet, andere Vertreter und Stellvertreter, soweit möglich, auf Grund von Vorschlagslisten, die wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern einreichen können.

Beschließt der Schlichtungsausschuß seine Geschäfte ohne einen unparteiischen Vorsitzenden führen zu wollen, so wählt er einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für ihn aus dem Kreise der ständigen Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer des Ausschusses. Andernfalls wählt er einen unparteiischen Vorsitzenden und einen solchen Stellvertreter für ihn. Der Ausschuß kann die Zuziehung eines unparteiischen Vorsitzenden auch nur für einzelne Fälle beschließen und hat dann einen solchen jeweils zu wählen. In allen diesen Fällen erfolgt die Beschlußfassung und die Wahl durch sämtliche ständigen Vertreter und, soweit sie verhindert sind, durch ihre Stellvertreter mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit oder sonst unzureichendem Wahlergebnisse ernannt die Landescentralbehörde (Abs. 3, Satz 2) einen unparteiischen Vorsitzenden und einen solchen Stellvertreter für ihn.

Die nichtständigen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werden durch den unparteiischen Vorsitzenden und, wo ein solcher nicht vorhanden ist, auf Seiten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer je durch deren ständige Vertreter berufen; sie sind auch für die Streitigkeit in Betracht kommenden Berufsgruppe zu entnehmen, soweit möglich, ebenfalls auf Grund von Vorschlagslisten, die wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern einreichen können.

Die Einrichtung besonderer Abteilungen (Spruchsamern) für Land- und Forstwirtschaft bleibt zulässig.

§ 16.

Als ständige und nichtständige Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und deren Stellvertreter können auch weibliche Personen berufen werden. Im übrigen gelten für die Berufungen und deren Ablehnung sowie für die Verhältnisse, die bei Ausübung der Amtstätigkeit der Vertreter in Betracht kommen, die Bestimmungen in §§ 3 bis 5, § 6 Abs. 1, §§ 7 bis 9, 12 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1411) und im Artikel I der Bekanntmachung vom 18. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1039) mit der Maßgabe, daß für die Entscheidung über die Beschwerden nach § 5 Abs. 3 der zuerst genannten Bekanntmachung und für die Festsetzung der Mahngebühr nach § 12 Abs. 1 Satz 3 derselben Bekanntmachung die Landescentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung) zuständig ist.

§ 17.

Die Schlichtungsausschüsse haben stets in der im § 15 Abs. 2 dieser Verordnung angegebenen Zusammensetzung, und, falls ein unparteiischer Vor-

sitzender bestellt ist (§ 15 Abs. 4), unter dessen Leitung zu verhandeln und abzustimmen.

Der Vorsitzende vertritt den Ausschuß nach außen, führt die laufenden Geschäfte, ernennt die Sitzungen an und leitet die Verhandlungen.

Der unparteiische Vorsitzende hat gleiches Stimmrecht wie ein Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer, der aus den Kreisen dieser Vertreter gewählte Vorsitzende hat ein Stimmrecht nur in seiner Eigenschaft als Vertreter seiner Gruppe.

§ 18.

Die Landescentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung) bestimmt im Einvernehmen mit der Reichsfinanzverwaltung die den Vorsitzenden und ihren Stellvertretern zu gewährenden Vergütung sowie die Höhe der Tagegelder und des Ersatzes der notwendigen Fahrtkosten bei Reisen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit als Vorsitzender auszuführen haben.

Die Annahme von Bureaufräften und die Regelung ihrer Bezüge durch den Vorsitzenden bedarf der Genehmigung der Landescentralbehörde.

Diese hat ferner für Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Geschäftsräume und Geschäftsbedürfnisse der Schlichtungsausschüsse Sorge zu tragen.

Die hierdurch und durch die in Abs. 1, 2 bezeichneten und sonstigen persönlichen Ausgaben sowie die anderweit durch den Geschäftsbetrieb der Schlichtungsausschüsse entstehenden Kosten trägt das Reich. Sie werden von der Landescentralbehörde verauslagt und nach Bestimmung der Reichsfinanzverwaltung angefordert.

Das Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen ist gebühren- und stempelfrei.

§ 19.

Für die Verkehrsanstalten des Reichs und der Bundesstaaten, in deren Bereich außer mehreren örtlichen Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen ein für den ganzen Betrieb zuständiger Centralausschuß besteht, wird ein besonderer Schlichtungsausschuß mit ausschließlicher Zuständigkeit für den ganzen Bereich jeder Verkehrsanstalt errichtet. Die Anrufung dieses Schlichtungsausschusses ist erst zulässig, nachdem der Centralausschuß mit der Streitigkeit befaßt gewesen ist.

Die Zusammensetzung dieses Ausschusses und das Verfahren vor ihm kann durch Vereinbarung zwischen der zuständigen Verwaltung und Vereinigungen der von ihr beschäftigten Arbeitnehmer geregelt werden. Soweit dies nicht geschehen ist, gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

§ 20.

Die Schlichtungsausschüsse können von dem Arbeitgeber, den Arbeiterausschüssen und den Angestelltenausschüssen, den Vertretungen nach § 12 dieser Verordnung oder, wo ein Ausschuß oder eine Vertretung nicht besteht, von der Arbeiterschaft oder der Angestelltenschaft angerufen werden, wenn zwischen beiden Teilen bei Streitigkeiten über die Löhne oder sonstigen Arbeitsverhältnisse eine Einigung nicht zustande gekommen ist und nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Berggewerbegericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Kaufmannsgericht als Einigungsamt anrufen. Mit Zustimmung der auf Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite zur Anrufung Berechtigten können auch wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern die Schlichtungsausschüsse anrufen; soweit es sich um die Durchführung von Tarifverträgen handelt, sind sie hierzu auch selbständig befugt.

§ 29.

Ist weder eine Vereinbarung (§ 26 dieser Verordnung) noch ein Schiedspruch zustande gekommen, so hat dies der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses öffentlich bekanntzumachen.

§ 30.

Ueber Beschwerden, welche die Geschäftsführung des Schlichtungsausschusses oder seines Vorsitzenden betreffen, entscheidet die Landescentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung). Diese entscheidet ferner auf Beschwerde, wenn der Vorsitzende oder ein Mitglied des Schlichtungsausschusses wegen Verjüngnis der Befangenheit abgelehnt worden ist und der Schlichtungsausschuß der Ablehnung keine Folge gegeben hat.

In beiden Fällen müssen bei der Entscheidung und, soweit eine Verhandlung stattfindet, auch bei dieser Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl als Beisitzer mitwirken.

IV. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 31.

Das Reichsarbeitsamt und die Landescentralbehörden können die ihnen durch diese Verordnung zugewiesenen Aufgaben ganz oder teilweise anderen Behörden übertragen.

§ 32.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1918.

Der Rat der Volksbeauftragten.

Ebert. Haase.

Der Staatssekretär des Reichsarbeitsamts.

Bauer.

Statistik und Volkswirtschaft.

Ueber die Lohnverhältnisse im deutschen Kupferschmiedegewerbe

hat der Verband der Kupferschmiede im Oktober 1917 Erhebungen veranstaltet, an denen sich 3960 Kupferschmiede beteiligten. In diesem für die Kriegsindustrie wichtigen Gewerbe hat die Affordarbeit während des Krieges immer mehr Eingang gefunden. Während 1912 noch 52,1 Proz. der Kupferschmiede im Stundenlohn arbeiteten, waren es 1917 nur 17,7 Proz. (von 738: 600), wogegen die Prozentzahl der im Affordlohn Arbeitenden von 15,4 auf 76,2 (2849) stieg und das Vorkommen beider Lohnarten von 23,9 auf 5,9 Proz. (= 222) zurückging. Die Stundenlöhne schwankten zwischen 46 Pf. und über 200 Pf. (letzte nur in Berlin) und stellten sich im Reichsdurchschnitt auf 110,4 Pf. In Berlin war der Durchschnitt am höchsten mit 163,9 Pf., in Görlitz am niedrigsten mit 55 Pf. Im Afford betrug der durchschnittliche Verdienst pro Stunde 140,9 Pfennig. Auch hier steht Berlin mit 235,9 Pf. weit über dem Durchschnitt. Während hier 2 Kupferschmiede mehr als 3 Mk. Verdienst pro Stunde erreichten, vermochten andere in Hanau und Düsseldorf nur 61 Pf. zu erzielen. Der Durchschnittsverdienst betrug für die Woche u. a. in Berlin 114,06 Mk., in Stuttgart 83,83 Mk., Mannheim 80,36 Mk., Hannover 78,28 Mk., München 76,16 Mk. und Leipzig 75,24 Mk., wogegen Chemnitz mit 52,81 Mk. und Bitterfeld mit 56,40 Mk. an den letzten Stellen ran-

gieren. Der Durchschnitt für das Reich betrug 75,52 Mk. Der Lohn kam bis 1912 nicht über 80 Pf. pro Stunde hinaus. Dagegen arbeiteten 1917 nur noch 162 = 4 Proz. zu diesem Lohnsatz, während 2074 = 52,5 Proz. über 100—150 Pf., 507 = 12,8 Proz. über 150—200 Pf. und 450 = 11,25 Proz. über 200 Pf. hatten. Seit 1912 stieg der durchschnittliche Stundenlohn (Afford- oder Stundenlohn) von 58,9 auf 135,6 Pf., also um 76,7 Pf. = 130,2 Proz., der der Hilfsarbeiter von 40 Pf. auf 84,4 Pf., demnach um 91,8 Proz. Hieraus ist zu ersehen, daß die Hilfsarbeiter bei den Lohnerhöhungen schlechter weggekommen sind, was ohne Zweifel auf ihr schlechteres Organisationsverhältnis zurückzuführen ist. Denn von den 3960 Kupferschmiedemeistern waren nur 710 = rund 18 Proz. nicht organisiert, dagegen von 1698 Hilfsarbeitern 989 = rund 58 Proz. Stundenlöhnen von 25 Pf. für Arbeiterinnen standen von Schweißerinnen in Berlin erzielte Affordverdienste von 160—225 Pf. pro Stunde gegenüber. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im Kupferschmiedegewerbe ging von 56,9 Stunden in 1912 auf 55,7 Stunden in 1917, also um 1,2 Stunden pro Woche zurück. Die Abnahme der wöchentlichen Arbeitszeit betrug seit 1898 5 Stunden (von 60,7 auf 55,7). Demgegenüber bringt der gesetzliche Achtstundentag gegen 1917 allein eine Verkürzung um 7,7 Stunden wöchentlich. Mehr als 54 Proz. der Kupferschmiede, nämlich 2142, hatten 1917 täglich mehr als 9 Stunden zu arbeiten, was 1912 dagegen noch bei 71 Proz. der Fall war.

Soziales.

Jugendpflegerschule.

Uns wird geschrieben:

Die Deutsche Centrale für Jugendfürsorge, die Soziale Arbeitsgemeinschaft Berlin-Ost und die Centralstelle für Volkswohlfahrt haben den Plan, in Berlin eine Jugendpflegerschule ins Leben zu rufen. Sie denken damit einem Bedürfnis zu begegnen, das jede der drei Organisationen im Laufe der letzten Jahre immer wieder in besonderer Weise empfunden hat. Inzwischen erscheint es zurzeit noch nicht angängig, sogleich mit einer voll ausgebauten Schule zu beginnen. Deshalb soll zunächst mit einem Kursus von nur acht Wochen angefangen werden. Den Ausbau des Unternehmens behielten sich die drei Organisationen für bessere Zeiten vor.

Die Vorlesungen, für die bewährte Sachkenner teils gewonnen, teils in Aussicht genommen sind, sollen während der 8 Wochen an je 4 Nachmittagen von 4—7 Uhr stattfinden. In 3 Vorlesungsreihen von je 32 Stunden sollen die beiden Hauptgebiete der Jugendarbeit: Jugendpflege und Jugendfürsorge, ferner die allgemeinen Grundlagen für die Arbeit an der Jugend behandelt werden.

Die Teilnahme soll auch solchen Persönlichkeiten, die in Groß-Berlin berufstätig sind, ermöglicht werden. Teilnehmern, die den ganzen Tag zur Verfügung haben, also besonders auswärtigen, wird Gelegenheit gegeben werden, durch Mitarbeit bei den oben genannten 3 Organisationen tiefer in die Jugendarbeit einzudringen. An den beiden freien Wochennachmittagen werden außerdem alle Teilnehmer Gelegenheit zu Besichtigungen und zu praktischer Mitarbeit haben.

Bei Streitigkeiten, für die auf Grund eines Tarifvertrags oder einer sonstigen Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern besondere Einigungs- oder Schlichtungsstellen zuständig sind, sollen diese Stellen angerufen werden, und nur, wenn sie nicht tätig werden, die Schlichtungsausschüsse oder andere Einigungsstellen.

§ 21.

Der Schlichtungsausschuß soll auch selbst darauf hinwirken, daß Einigungsverhandlungen vor ihm stattfinden, sofern nicht beide Teile eine andere Einigungsstelle angerufen haben oder eine tarifvertraglich oder in einer sonstigen Vereinbarung vorgesehene Einigungs- oder Schlichtungsstelle in Betracht kommt. Ist letzteres der Fall, die Einigungs- oder Schlichtungsstelle aber noch von keinem Teile angerufen, so soll der Schlichtungsausschuß den Beteiligten diese Anregung nahelegen und, falls sie trotzdem unterbleibt oder nicht zu einer Verhandlung führt, selbst Einigungsverhandlungen einleiten.

§ 22.

Zuständig ist der Schlichtungsausschuß, in dessen Bezirk die beteiligten Arbeitnehmer beschäftigt sind. Sind diese in den Bezirken mehrerer Schlichtungsausschüsse beschäftigt, so ist derjenige zuständig, der zuerst angerufen worden ist. Im Zweifel entscheidet das Reichsarbeitsamt, welcher von mehreren angerufenen Schlichtungsausschüssen zuständig ist.

In wichtigen Fällen kann das Reichsarbeitsamt die Durchführung des Einigungs- und Schiedsverfahrens selbst übernehmen oder sie einer anderen Schlichtungsstelle, insbesondere einer bundesstaatlichen, überlassen. In beiden Fällen müssen bei der Verhandlung und der Abgabe des Schiedsspruchs Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl als Beisitzer mitwirken.

§ 23.

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen und bei unentschuldigtem Ausbleiben festsetzen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet binnen einer zweiwöchigen Frist nach der Zustellung des Strafbescheids Beschwerde statt. Ueber die Beschwerde entscheidet die Landescentralbehörde (§ 15 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung). Für die Verurteilung der Strafe gilt § 12 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916 („Reichs-Gesetzblatt“ S. 1411) in Verbindung mit § 16 Satz 2 dieser Verordnung entsprechend.

Eine Vertretung beteiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter, Prokuristen oder Betriebsleiter sowie durch Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern ist zulässig.

§ 24.

Der Schlichtungsausschuß hat durch Vernehmung beider Teile die Streitpunkte und die für ihre Beurteilung in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen.

Er ist befugt, selbst oder durch seinen Vorsitzenden zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Mitglied des Schlichtungsausschusses steht das Recht zu, Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§ 25.

Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist jedem Teile Gelegenheit zu geben, sich in gemeinsamer Verhandlung über das Vorbringen des anderen Teils, sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst ist zu versuchen, eine Einigung zwischen den streitenden Teilen herbeizuführen.

§ 26.

Kommt eine Vereinbarung zustande, so ist ihr Inhalt durch eine, tunlichst von sämtlichen Mitgliedern des Schlichtungsausschusses und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen, sofern nicht beide Teile darüber einig sind, daß die Veröffentlichung unterbleiben soll. Hat eine wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung den Schlichtungsausschuß angerufen, so sind ihre bevollmächtigten Vertreter zur Unterzeichnung der Bekanntmachung befugt. Das gleiche gilt, wenn eine solche Vereinigung im Einverständnisse mit einem Arbeiter- oder Angestelltenausschuß oder als dessen Beauftragte bei der gemeinsamen Verhandlung und dem Einigungsversuch aufgetreten ist.

§ 27.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat der Schlichtungsausschuß einen Schiedsspruch abzugeben, der sich auf alle zwischen den Parteien streitige Fragen zu erstrecken hat.

Bei dem Schiedsspruch dürfen Personen, die an der einzelnen Streitfache als Arbeitgeber oder als Mitglieder des Arbeitsausschusses, des Angestelltenausschusses oder der Arbeitervertretung im Sinne des § 12 dieser Verordnung oder als Mitglieder der Arbeiterschaft oder der Angestelltenchaft beteiligt sind oder gewesen sind, nicht mitwirken. Wird hierdurch die Abgabe eines Schiedsspruchs unmöglich, so hat der Vorsitzende das Reichsarbeitsamt um Ueberweisung der Angelegenheit an einen anderen Schlichtungsausschuß oder eine sonstige Schlichtungsstelle zu ersuchen.

Ein Schiedsspruch ist auch dann abzugeben, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt.

Die Beschlußfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher Vertreter der Arbeitgeber denjenigen sämtlicher Vertreter der Arbeitnehmer gegenüber und ist ein unparteiischer Vorsitzender nicht vorhanden, so hat der Vorsitzende festzustellen, daß ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist. Das gleiche gilt bei Vorhandensein eines unparteiischen Vorsitzenden, wenn dieser sich der Stimme enthält.

§ 28.

Ist ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist er beiden Teilen mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen. Wird binnen der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben, so gilt die Unterwerfung als abgelehnt.

Nach Ablauf der Frist hat der Schlichtungsausschuß eine tunlichst von seinen sämtlichen Mitgliedern unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, die den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

An 2 Abenden jeder Woche sollen sich weitere Vorträge anschließen. Für die ersten 2 Wochen ist ein Kursus für Berufsberatung in Aussicht genommen, für später einige politische Vorträge und einige aus dem Reich der Kunst.

Für den Besuch des Kursus, der voraussichtlich am Montag, den 3. Februar beginnen wird, wird eine Gebühr von 60 Mk. erhoben. Da die Zahl der Teilnehmer beschränkt werden muß, ist baldige Anmeldung bei einer der 3 genannten Organisationen erwünscht.

Arbeiterbewegung.

Die Anlegung von Archiven.

I.

Die wachsende, für viele Wissens- und Wirkensgebiete längst grundlegend gewordene Rolle des Zeitungswesens kommt auch in der Anlage aller gepflegteren Informationsquellen und geistigen Rücklammern immer greifbarer zum Ausdruck. Wo man sich früher einfach mit einer Bibliothek begnügte: einer Sammlung von Büchern und Werken guten alten Stiles, machte sich zunächst das beweglichere, rascher Entwicklungen viel mehr angepasste Element der Broschüren und Flugchriften, vor allem jedoch der Zeitschriften zunehmend geltend, in denen oft gerade die wichtigsten Erörterungen und Darstellungen ihre Heimstätte fanden. Die Wochen- und Tagespresse trieb schließlich noch weit über diese Begrenzung hinaus. Nicht nur die bedeutungsvollsten, für den Augenblick und für später festzuhaltenden Nachrichten und Mitteilungen gelangen hier immer ausschließlich zur Veröffentlichung. Auch das Hin und Her der politischen Interessenkämpfe, die Aussprachen und Debatten jeder Art wählen mit Vorliebe oder abermals ganz ausschließlich diesen Turnierplatz und jedermann weiß heute, wie ohne Kenntnis dieser Gegensätze und wechselnden Kräftegruppierungen, dieser Diskussionen, Befürwortungen, Einwendungen und Bekämpfungen ganze große Entwicklungen und Probleme vollkommen unverständlich bleiben. Das Mitarbeiten in der Gegenwart und das künftige geschichtliche Zurückgreifen und Begreifen sind in gleicher Weise auf zusichtende Materialiensammlungen aus dem Zeitungs- und Zeitschriftengebiet angewiesen, die das sonst rasch Vergängliche und tausendfältig zerstreute in bequemer Anordnung zusammenfügen und für den späteren Bedarf — des bloßen Nachschlagens oder des eindringlicheren Durchforschens — verfügbar halten sollen.

So erklärt sich, nach Zahl wie Umfang, das neuerliche rapide Wachstum der Archive (in dem aus dem Vorangehenden ersichtlichen Wortsinne) ohne weiteres Industrielle Großunternehmungen, Banken, Wirtschaftsverbände, Handelskammern, Gerichte, Behörden und Regierungsstellen, Parteien, Redaktionen, heute auch schon volkswirtschaftliche, finanzwissenschaftliche, verfassungsrechtliche Seminare und ähnliche Ausbildungseinrichtungen der Universitäten, Handelshochschulen haben sich längst eine decartige Abteilung als unentbehrliches Hilfsmittel der Aufklärung und Aktion angegliedert. Ohne dem Krieg hätten wohl auch die deutschen Gewerkschaften entschlossener zugegriffen, denn Keime und Ansätze waren an mehreren Stellen vorhanden, obwohl man hier, mit den Schöpfungen anderer Kreise verglichen, von einer wirklichen Inangriffnahme bisher kaum hat sprechen können.

So einleuchtend nun der allgemeine Plan und Umriß wohl bereits überall erscheint, so unklar sind leider meist die Vorstellungen über die Schwierigkeiten der Ausführung, vor allem über den persönlichen Arbeitsaufwand dabei. Wie unglaublich weit über den letzten Punkt die Meinungen auseinanderlaufen, dafür zwei drastische Beispiele.

Ich habe öfter die Sprache darauf gebracht: wie viele Arbeitskräfte oder den wievielten Teil einer Arbeitskraft man wohl in Ansatz bringen müsse, um sämtliche Reichstagsvorlagen, Kommissionsberichte, Anträge, Petitionen, Sitzungsberichte, sonstigen parlamentarischen Eingänge amtlicher und nichtamtlicher Art systematisch durchzusehen und jeden Anteil an der überquellenden Druckpapiermasse lückenlos zu seiner verfassungsrechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialpolitischen Gruppe und Einzelfrage derart einzuordnen, daß sich jederzeit die Entwicklung und der Stand jedes Gesetzes und Antrages, jeder Eingabe, jeder Anregung und jeder „schwebenden Frage“ schnellstens überblicken und feststellen ließe (denn die wichtigsten Debatten und Regierungserklärungen beziehen sich sehr oft nicht auf schon formell eingebrachte Anträge oder auch nur Resolutionen, sondern auf unbestimmtere Strömungen, Absichten und Vorbereitungen der Regierungen, der Parteien oder der außerparlamentarischen Kreise). Gar nicht selten stieß ich gerade bei parlamentarisch Erfahreneren auf die Schätzung, daß dazu allein wohl schon ein kleines Bureau gehört, wenigstens während der eigentlichen Parlamentszeit, die vor dem Kriege aber so ziemlich drei Viertel des ganzen Jahres ausfüllte. Andere glaubten mit einer Arbeitskraft auskommen zu können, die allerdings auf allen möglichen politischen Gebieten in nicht gewöhnlicher Weise bewandert sein müsse. Unter eine volle Arbeitskraft ging die Schätzung wohl selten herunter; auf keinen Fall tat sie dies, wenn man noch den preussischen Landtag mit in Ansatz brachte. Das hindert aber durchaus nicht, daß sich dieser oder jener Neuling bei verwundert, warum sich die ganze Durchsicht und Einordnung nicht nebenher und ganz von selber vollzieht: in den gelegentlichen Pausen der Langeweile, die selbst bei anerkannter voller Tätigkeit immer noch hier und da bleiben.

Ein anderes Beispiel. Ein sehr wertvolles bibliographisches Unternehmen bat um regelmäßige Mitteilung (der Titel und des Umfangs) der hervorstechendsten Artikel der Gewerkschaftspresse, der bemerkenswerteren Abschnitte in den gewerkschaftlichen Jahresberichten und Rundgebungen, der sonstigen literarischen Veröffentlichungen der gewerkschaftlichen Organisationen: nach Materien geordnet (Organisationsfragen, Koalitionsrecht, Frauenarbeit, Hygiene, Arbeitszeit, Arbeiterversicherung, Arbeiterschutz usw.), soweit sie in der gewerkschaftlichen Presse und Literatur zum Niederschlag gelangen. Ein gerade auf diesem Felde eigens tätiger und deshalb sehr sachkundiger Beurteiler glaubte vor einer Zufrage warnen zu müssen, weil ihre Erfüllung die Bereitstellung einer vollen Arbeitskraft für die peinliche Durchsicht aller Gewerkschaftsblätter, Rundgebungen, Jahresberichte, Broschüren voraussetze. Ich selber riet (hierbei immer die Verhältnisse der Vorkriegszeit ins Auge gefaßt) auf eine halbe Arbeitskraft. Das sind, je nachdem man von der höheren oder niederen Ziffer ausgeht, Schätzungsabweichungen um 50 oder gar 100 Prozent und zu einem wirklichen Ausprobieren kam es nicht, weil das Unternehmen auf die Artikelzeichnung ganz verzichtete und weil die übrigbleibenden gewerkschaftlichen Pu-

blifikationen unter der Kriegsnot sich auf das Aller-
notwendigste beschränkten. Aber ungefähr mit dem
ursprünglich ausgesprochenen Wunsch würde
sich die tatsächliche Durchsicht für ein halbwegs acht-
bares Archiv, und für die praktischerweise hiermit
zu verbindende Bibliothek decken müssen; nur daß
die Eingliederung in Mappen oder sonstige Sammel-
formen und die Stichwortführung und Blattnume-
rierung und -eintragung offenbar viel mühsamer ist
als die bloße Titel- und Umfangsverzeichnung für
eine noch so sorgsam umständliche Bibliographie.

II.

Gehen wir nun aber — bloß um eine etwas
konkretere, hinterher noch immer beliebig korrigier-
bare Größenvorstellung für den Ausbau eines Archivs
wie das eine Zeit lang in der Sozialpolitischen Ab-
teilung der Generalkommission angelegt, zu gewinnen
— von der erst erwähnten Schätzung aus. Nicht viel
weniger Arbeit, also abermals ungefähr eine Ar-
beitskraft, würde alsdann das benachbarte Gebiet der
christlichen und Hirsch-Dunker'schen Organi-
sationen, der Privatangestelltenbewe-
gung (einschließlich der Theater- und Kinosorgen),
der Gelben, der Arbeitgeberverbände er-
fordern und die Gleichstellung würde vermutlich schon
weit überschritten, wenn wir die Gewerkschaften der
verschiedenen Auslandsstaaten, dazu die Ge-
werkschafts-Internationale diesem zweiten
„Dezernenten“ noch zuweisen und zurechnen wollten.
Die Tagespresse aller sozialen Schattierungen, die
Fachblätter der liberalen und christlichen Organi-
sationen der Angestellten und der Arbeitgeber, die
ausländischen Arbeiter- und sozialpolitischen Or-
gane, dazu notwendigerweise noch diese oder jene
ausländische Tageszeitung, ferner die in- und aus-
ländische Literatur über die liberalen und christlichen
Organisationen, über die Arbeitgeberverbände, über
die entsprechenden Bewegungen des Auslandes wer-
den, bei erstrebter leidlicher Vollständigkeit und Zu-
verlässigkeit, sicherlich keinen geringeren Zeitaufwand
verlangen, wie die erstgeschätzte allgemeinere Ge-
werkschafts-Abteilung.

Als Uebergang zu den handels-, wirtschaf-
ts- und finanzpolitischen Problemen wurde dann bis zum
Kriege eine Archivabteilung „Produktion und Han-
del“ geführt, mit besonderer Berücksichtigung des
Kartellwesens. Die Unterteilung ergab sich hier
ganz von selber: Währungs-, Münz-, Bankwesen —
Handel, Börse, allgemeine Konjunktur- und Preis-
bewegung — die Rohstoff- und Einzelproduktions-
zweige (in 38 Gruppen bzw. Mappen) — die all-
gemeineren Organisations- und Rechtsfragen der
Kartellierung, die Einzelkartelle. Im Laufe eines
Jahres vereinigte sich hier weit mehr Material, als
mehrere große Handelskammer-Jahresberichte zusam-
men aufzuweisen vermögen, abgesehen von den ein-
leitenden Generalübersichten, zu denen solche Be-
richte alle Einzelvorgänge des Jahres gewöhnlich zu-
sammenzufassen suchen und denen eine bloße Stoff-
sichtung und -sammlung natürlich nichts Ähnliches
an die Seite zu setzen hat. Vorbedingung für die
Erledigung dieser Abteilung war selbstverständlich
die Durchsicht der Handelsteile der größeren Tages-
zeitungen, die Benutzung einer ganzen Reihe von be-
sonderen amtlichen und nichtamtlichen Informations-
organen, von statistischen Veröffentlichungen, bei
Börse, Aktienwesen, Kartellen auch die Beachtung zahl-
reicher mehr juristisch-formaler Auslassungen und der
entsprechenden juristischen Zeitschriften. Wenn sich dar-
an noch die Auswahl, Erwerbung und Katalogisie-
rung der wichtigsten und brauchbarsten Literatur und

eine gewisse, wenn auch noch so äußerliche Vertraut-
heit mit deren Inhalt und Benutzbarkeit für be-
stimmte Zwecke knüpfen soll, so wäre hiermit (immer
wieder von dem erstgewählten Schätzungsmaßstab
ausgegangen) zweifellos wieder das Arbeitsfeld für
einen (3.) Dezernenten reichlich, sogar sehr reichlich
abgedeckt.

Das gleiche würde, ohne daß dies hier und heute
des näheren ausgeführt werden soll, gelten (4.) für
die Gruppe Handwerker-, Verkehrs-, Handels-, Agrar-
und Kolonialpolitik, mit allen ihren Teilfragen —
dann nochmals (5.) für die Gruppe Staatsverfassung,
Armee, Flotte, Wahlen, bürgerliche Parteien und
Wirtschaftsbünde (Handabund, Bund der Landwirte,
Centralverband und Bund der Industriellen usw.) —
dann wiederum (6.) — und zwar erst recht für die Fi-
nanz-, Einzelstaats- und Kommunalpolitik — und
noch viel mehr (7.) für die theoretischen, tagespri-
tischen und alltäglichen Vorgänge in der Sozialdemo-
kratie: die prinzipiellen Auseinandersetzungen und
Richtungen, die fraktionellen Anträge aller Art und
die Agitationen in Presse und Versammlungen, die
Streitigkeiten und Spaltungen — immer, was man
nicht vergessen möge, unter Auswahl und Beschaf-
fung der nebenher laufenden Buch- und Flugschriften-
literatur für die Bibliothek, was allein bei der in-
und ausländischen sozialdemokratischen Literatur
schon auf ein recht vielseitiges und oft recht uner-
quidliches Bemühen hinausläuft.

Daß die letzte (Partei-) Gruppe an Zerplitte-
rung und Vielgestaltigkeit des Stoffes und der In-
formationsgrundlagen weit über die erste (Gewerk-
schafts-) Gruppe hinausragt, wird man kaum be-
streiten wollen — man vergleiche nur die Menge der
Parteiblätter, Parteireden, Parteischriften mit den
entsprechenden Gewerkschaftskundgebungen. Aber
bleiben wir in rohem Ueberblick jedesmal bei der
Gleichstellung, so sind wir nunmehr schon bei sieben
Dezernenten angelangt. Trotzdem fehlen aber noch
die Frauen- und Jugendbewegung, das
Schul- und Bildungswesen mit ihren ebenso
zahlreichen wie ernststen Problemen. Vor allem fehlt
noch, wovon die archivarische Abteilung der Generalkommission überhaupt den Namen trug, die ganze
Sozialpolitik: das Arbeitsrecht in seinen viel-
gestaltigen Ausstrahlungen, die Sozialhygiene, der
nationale, ausländische und internationale Arbeit-
erschutz, die soziale Sonderrechtsprechung (Gewerbe-
gerichte, Schiedsgerichte), Sonderexekutive (Gewerbe-
aufsicht und ähnliches) und Sondervertretung (Ar-
beitsämter, Arbeitskammern, sonstige Arbeiterver-
tretungen) fehlt der ganze Arbeitsnachweis, das
Wohnungs-, Genossenschafts-, Armenwesen, fehlt die
ganze Arbeiterversicherung mit ihren bekannten Ver-
zweigungen, ihren tragenden Organisationen, ihren
Organisations- und Rechtsfragen, ihren Reform-
bestrebungen. Die hier der Materialiensammlung zu-
grunde zu legenden Verordnungsblätter, Rundschauen,
Fachblätter kommen an Zahl vielleicht der Gewerk-
schafts- und Parteipresse nicht gleich, aber ihr Inhalt ist fast
durchgängig von um so größerem spezifischen Ge-
wicht, erfordert entsprechend eindringlicheres Lesen.
Nimmt man also die erste Schätzung als ungefähr
haltbar an, mit wieviel Dezernenten, d. h. also Voll-
arbeitskräften würde man das letzte Gebiet zu be-
wältigen hoffen dürfen?

Dabei darf man sich als Dezernent (oder nenne
man ihn Lektor oder Redakteur) selbstverständlich nie-
mals den ersten besten des Lesens Fähigen denken.
Wer aus Handelsteilen von Tagesblättern und aus
eigenen Handelsblättern das Bezeichnende über

rasch dazu. Die Benutzung des parlamentarischen oder statistischen Materials spielt sich dann ab wie in einer Bibliothek auch: da muß nach der Vorkontrolle alles fein; hier sind die laufenden Bogen, Hefte oder fertigen Bände; bitte, bedienen Sie sich selber!

Man kann in der Not auch dazu schreiten, für die Einzelfragen (Mappen) die Stichwortgerippe fallen zu lassen und ebenso die entsprechenden jedesmaligen Blatt-Zifferentragungen hinter ihnen. Der Prozentsatz der vorläufigen Arbeitersparnis wird dadurch gleichfalls kein geringer. Wir hatten beispielsweise vor dem Krieg je eine Sammlung für Englands Politik und Parteiwesen mit 38 Stichworten, für Englands Sozialpolitik mit 39 Stichworten, für Englands Gewerkschaftswesen mit 39 Stichworten. Wir mußten während des Krieges dazu übergehen, alles Hierhergehörige im großen und ganzen unterschiedslos in eine Kriegssammelmappe „England“ hineinzuwurfsen, die bis zum Kriegsschluß auf (einheitlich gedruckt gedacht) etwa 2200 Seiten, also drei dicke Bände des Internationalen Jahrbuchs der Partei angeschwollen ist — England allein, und ein weiterer großer Teil des Materials findet sich noch bei Sozialdemokratie-„Internationale“, weil es die Beziehungen der englischen Arbeiter zu ausländischen Bruderparteien, zum Stockholmer Kongreß usw. betrifft. Das gleiche oder ähnliche gilt von allen andern wichtigeren Auslandsstaaten neben England, gilt aber ebensogut von den unzähligen Ernährungsverordnungen und Ernährungsdebatten, von der Seekriegführung und den Völkerrechtszwischenfällen, von dem Labyrinth der deutschen auswärtigen Politik, von dem centralen und lokalen Parteifundgebungen und Parteistreitigkeiten usw. Und es galt schließlich sogar von der Arbeiterversicherung und dem Arbeitsnachweis, dem Wohnungswesen usw. usw. Eine ganze Reihe von Sammelgruppen (bei der Arbeiterversicherung früher 22), eine jede oft mit Dutzenden von Unterstichworten (allein bei den 6 Mappen der Krankenversicherung früher 175) schmolzen jedesmal zu einer innerlich meist ganz ununterschiedenen Einheitsrubrik zusammen, und alle Verordnungen, Verordnungs-erläuterungen, Ausführungsbestimmungen, Beschlüssen, Anregungen, Aussprachen, Statistiken fanden ohne langes Besinnen hierher einheitlich ihren Weg. Auf diese Weise läßt sich offenbar für zahlreiche Stoffgebiete abermals ein recht erledlicher Prozentsatz von Arbeitsverminderung erzielen. Wenigstens zeitweise, denn lange dauern kann solch ein Notbehelf normalerweise nicht, und hätte man im voraus ahnen können, daß die abnorme Zeit des Krieges und der Kriegsverordnungen nicht 4½ Monate, sondern ebenso viele Jahre umfassen würde, so hätte man zu solch einer bedenklichen Vereinfachung des Geschäftsganges gar nicht erst greifen dürfen.

Endlich bleibt bei einem traffen Mißverhältnis von Arbeitsbedarf und verfügbarer Arbeitskraft noch ein letzter Ausweg: man reduziert kurzerhand alle Lesen auf die Ueberschriften oder die rasch entdeckbaren Stichworte, verzichtet also nolens volens darauf, für irgendeine Materie noch irgendwelchen allgemeineren Ueberblick oder näheren Einblick besitzen oder erwerben zu wollen. Jede Kartoffelverordnung findet dann unbesehen — wenn es sein muß binnen einer halben oder ganzen Minute — ihren Platz in der (für die Kriegszeit geschaffenen) Gruppe „Kartoffel“; ob sie die Preise, die Beziehungen zwischen Liefer- und Aufnahmedistrikten, die Verwendung zur Trocknung oder zur Branntwein-

gewinnung, zur Verfütterung, zur Ausfaat regelt, oder was sie sonst erstrebt oder verbietet: das geht den Archivangestellten nichts mehr an, das mag dann derjenige erkunden, der die Sammlung später mal benutzt. Was eine Arbeitsnachweisregelung schaffen oder verhüten will, kümmert den Sammler nicht mehr das geringste; er hat nur mit einem raschen Blick zu erkennen, daß die vorliegende Veröffentlichung irgendwie irgend etwas mit dem Arbeitsnachweiswesen zu tun hat, und hat dann mit einem noch rascheren Kunstgriff zu veranlassen, daß sie an der, durch die Gesamtanlage des Archivs vorgezeichneten Stelle richtig untergebracht wird. Sich über die Zwecke und Durchführungsmaßnahmen der kriegszeitlichen Abänderungen der Wochenhilfe, der Familienunterstützung, der Militärversorgung — oder des Taylorsystems und der üblichen Fabriklassen zu unterrichten, verlangt jedesmal ein ganz ansehnliches Quantum von Zeit und Mühe. Rein sammeltechnisch läßt sich unter Umständen ganz auf jede derartige Unterrichtung verzichten; die Ueberschriften: Verordnung betr. die Wochenhilfe, betr. die Familienunterstützung, betr. die Militärversorgung oder ähnliche Anzeichen genügen, um die Schere in Bewegung zu setzen, die entsprechende Sammelstelle am Rande des Ausschnitts oder sonstwie vorzuzeichnen und so das Material seiner Endbestimmung zuzuführen.

Mit dieser Vereinfachung des Archivbetriebes ist dann wohl der Gipfel erschwungen. Höher geht es allerdings nimmer.

Aus solchen und ähnlichen Notbehelfen erklärt sich wohl meist die vermeintliche Erfahrung, daß es „auch anders zu machen ist“.

IV.

Aber im Grunde sind alle diese Nothilfsmittel weiter nichts als ein verschleiernerter Verzicht auf den sachgemäßen Ausbau eines Archivs und zuletzt sogar ein ziemlich unverhüllter Zusammenbruch.

Unsererseits sollten wir um so mehr von solchen Wegen absehen, weil angesichts einer bloß roh und äußerlich geordneten Stoffmasse unsere Kreise viel weniger als andere sich selbst behelfen wollen und können, weil sie mit Recht viel mehr Rat und Beihilfe erwarten, als es anderwärts vielleicht zutrifft und als es bei einem bloßen Ueberschriftenüberfliegen denkbar ist. Wie wenige Abgeordnete kennen sich in der Ueberfülle der parlamentarischen Drucksachen wirklich aus, und nun sollen es Neulinge, die dem parlamentarischen Getriebe ganz fernstehen, ohne weiteres fertigbringen. Die meisten unserer Leute werden in einem Archiv immer nicht nur eine „Bibliothek“ für sonst zerstreute und untergegangene Zeitungsmaterialien erblicken, sondern zugleich eine Art Auskunftsstelle, die es aber bei ungenügender Ausstattung mit qualifizierten Arbeitskräften gar nicht sein kann, es sei denn, daß dieser oder jener Angestellte noch aus früherer besserer Zeit einen ausnützigen Fonds von Wissen und Kenntnissen mitgebracht hat. Bei dem heutigen raschen Fluße, der rapiden Veränderlichkeit aller politischen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen ist davon aber niemals lange mehr zu zehren.

Auch hier lautet demnach das Gesamtergebnis: Wo man zu der modernen, unentbehrlichen Ergänzung einer Bibliothek auch bei uns übergeht, wird man vor allem darauf achten müssen, den Bedarf an persönlichen Arbeitskräften nicht, wie es an sich so nahe liegt, zu unterschätzen. Lieber beschränke man von vornherein das Sammel- und Tätigkeitsgebiet

Kohlen- oder Eisenproduktion oder Syndikate, über Probleme des Marktes und der Einzelindustrien, des Bank- und Währungsrezess herausgreifen und sachgemäß unter bestimmte markante, die auftauchenden Hauptfragen widerspiegelnde Stichworte eingliedern will, muß naturgemäß zur Not einen ganz tüchtigen Handelsleitredakteur darstellen. Denn der Handelsleitredakteur eines großen Tagesblattes sichtet auch im wesentlichen nach ihrem inneren Wert die ihm zugehenden Schriftsätze, Korrespondenzen und Nachrichten, er disponiert ähnlich über die vorzugsweise zu behandelnden und die mehr zurückzustellenden Fragen, wie der Archivar über die vor allem herauszugreifenden und die als mehr nebensächlich zu behandelnden Probleme entscheidet und daraufhin das Zeitungsmaterial durchprüft, im einzelnen wiederum möglichst Spreu und Weizen voneinander scheidend. Wer für die Handels- oder Steuerpolitik nicht nur die großen verschommenen, jedem einigermaßen gebildeten Politiker vielleicht nicht ganz unbekanntem Gruppenabstraktionen aufstellen, sondern den detaillierten Einzelausbau alsdann weiter mit feiner Hand leiten soll — und ohne festes Stichwortgerippe zerfließt jede solche Sammlung sofort oder sehr bald in das Unübersehbare und Unbrauchbare —, wer die zu sammelnden Bruchstücke nach Wert und Unwert klassifizieren will, der muß gegebenenfalls die Abteilung Handels- und Steuerpolitik in einer inhaltreichen Tageszeitung übernehmen können, denn an seinen Nebenblick im ganzen und seine Urteilsfähigkeit im einzelnen werden keine geringeren Ansprüche gestellt; und was beim Redakteur die Vorbereitung für den Druck und die letzte zeitungstechnische Zurichtung ist, das ist beim Archivar die Leitung der Einordnung und der Registerführung, die, wirklich auf vollzogen, ein geringes Maß von Mühe und Achtsamkeit erfordert.

Und ein fortgeschrittenes Zusammenhäufen von Teilgebieten verbietet sich bei solcher Einrichtung sehr bald ganz von selber, einfach weil ein Kenner der Wirtschafts- oder Steuerverhältnisse meist wenig von den Einzelheiten der Gewerkschafts- und Innungsbewegung oder des Schulwesens oder des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung versteht, und weil ein Kenner der sozialdemokratischen Streitfragen und Streitigkeiten selten für Börsen-, Aktien- und Kartellfragen genügen wird, und umgekehrt. Oder meint man, der ideale Archivar sei das Gegenstück zu unserem oft genug verspotteten Redakteur der Partei-Localzeitung, der höchste auswärtige Politik und lokalste Schmerzen, Wirtschaftslage und Kirche wie Schule, Arbeiterversicherung und Freihandel oder Schutzzölle, Tarifvertragsubtilitäten und überlegene Kritik gegen nichtsozialdemokratische Parteien, intimste Steuerdetails und eindringlichste Armees- und Flottenkenntnis, dazu Klassenkampf und Werttheorie, Agrar- und Kolonialpolitik alles in einem Topf kocht und in einer Schüssel und Brühe aufträgt, und gegen den die übergeordnete Preßkommission nur noch den einen Wunsch hätte: nämlich den, daß er mehr als bisher jeden Tag und jeden Abend an Konferenzen teilnehme, Versammlungen abhalte, Flugblätter schreibe, da ihm dies bei seiner reichlichen Mühe und dem von allen Seiten arbeitslos herbeisiegenden Stoff ja ein Leichtes sein müsse?

Aber auch wenn man von solchen, leider noch immer wiederkehrenden Vorstellungen und Ansprüchen weit entfernt ist, so bleibt, quantitativ und qualitativ, der ungefähre Vorschlag für die notwendigen Arbeitskräfte erklärlicherweise gewöhnlich noch immer weit hinter dem schließlichen tatsächlichen Bedarf zurück. Wir brauchen nicht immer gleich die Einrichtungen

anderer Klassen und Bevölkerungsschichten erreichen zu wollen, obwohl es Leistungen gibt, die man nur mit dem gleichen Aufwand erstreben kann und bei denen jede scheinbare Ersparnis in Wirklichkeit zu einem guten Teil zum Fenster hinausgeworfenes Geld ist. Aber wenn beispielsweise für einen ganz bestimmt begrenzten Fragen- und Interessentkreis das von Professor Harms geleitete Kieler Institut für Weltwirtschaft und Seeverkehr 100 hauptberuflich Angestellte und Mitarbeiter vereint, glaubt man, daß hier nur ein verstreuerter Sammelreifer nutzlos Kästen, Mappen und Kartotheken füllt? Das Institut hat es allmählich bis auf 1000 Ausschnitte täglich gebracht. In der Archivabteilung der Sozialpolitischen Abteilung der Generalkommission kam an lebhaftesten Tagen die Zahl der Ausschnitte immerhin bereits der Ziffer 100 viel näher als der Ziffer 90, bis man notgedrungen einige große Gebiete ganz ausschalten mußte.

Entweder sollte man also bei Anlegung eines Archivs den Personalbestand ungewohnt reichlich bemessen oder von vornherein das Tätigkeitsgebiet resolut einengen. Ein Drittes kann es gar nicht geben.

III.

Vielleicht wendet man ein: die Erfahrung beweise, daß es auch anders gehe; bei den oben skizzierten Schätzungen müsse demnach irgendein, wenn auch unmitttelbar schwer feststellbarer innerer Fehler mitspielen.

Ich glaube das nicht, vielmehr werden die vermeintlich günstigeren Erfahrungen meist aus Auswegen und Notbehelfen herkommen, die wohl eine Zeit lang ein leidlich erträgliches Fort- und Durchwursteln gestatten, die auf die Dauer jedoch mit einer möglichst lückenlosen und doch die späteren Benutzer unter Umständen zugleich möglichst übersichtlich und rasch unterrichtenden Materialsammlung ganz unverträglich sind.

Greifen wir zur Veranschaulichung wieder die Parlamentsdruckfächer heraus. Das kleine Bureau oder die eine oder die halbe Arbeitskraft reduziert sich natürlich auf fast Null, wenn man hier nicht Frage auf Frage herauslöst und von neuem stofflich einheitlich zusammenfügt, sondern wenn man das Ganze einfach so behandelt wie jede Durchschnittsbibliothek ihre entsprechende Abteilung. Man braucht dann keine Druckfächer mehr inhaltlich anzusehen, wie man ja auch von keinem Bibliothekar verlangt, daß er aus seinem geographischen Bücherbestande geographisches Wissen, aus den geschichtlichen Bänden Geschichtserkenntnisse und aus aufgestellten Reichstagsbänden politische Ergebnisse gewinnt und bereitstellt. Die ganze Arbeit beschränkt sich dann auf die Kontrolle, ob beim Einlauf und bei der Zurücklegung Druckbogen auf Druckbogen, Druckfächer auf Druckfächer richtig folgen, und auf die etwaigen Reklamationen bei der Post oder dem parlamentarischen Bureau. Das kann eine Hilfs- und Schreibkraft nach kurzer Anweisung leicht übernehmen, so daß durch diese Behandlungsart zweifellos die „auf allen möglichen politischen Gebieten in nicht gewöhnlicher Weise bewanderte“ Arbeitskraft glattweg sich erübrigt. Es ist, um ein anderes Beispiel zu wählen, ebenso leicht, bei der Reichsstatistik lückenlos Band an Band und Vierteljahrsheft an Vierteljahrsheft zu reihen, wie es schwer und zeitraubend ist, einen orientierenden Einblick in deren Anlage und Inhalt zu gewinnen und zu bewahren, und selbstverständlich liegt auch hier der Rückzug auf die erste Funktion jederzeit nahe und der Zeitmangel zwingt

fühlten sich infolgedessen innerlich nie an den Arbeitsvertrag gebunden. Das hielt aber die Werksbesitzer nicht ab, denselben mit aller Strenge durchzuführen. So wurde z. B. den Ruhrbergleuten nach dem großen Streik von 1912 der Lohn für sechs Schichten strafweise wegen Vertragsbruchs abgezogen. Die Erbitterung hierüber zittert heute noch nach, was sich schon daraus ergibt, daß die Rückzahlung immer wieder gefordert wird. Täglich mußten es die Bergarbeiter erleben, wie sie der Willkür der Werksbesitzer und ihrer Beamten überantwortet waren, während von ihnen die strengste Befolgung des aufgezwungenen Vertrags gefordert wurde.

Noch schlimmer aber erging es den fremden Arbeitern, welche von gut bezahlten Werbeagenten unter glänzenden Versprechungen aus aller Herren Länder herangelockt wurden. Im Vertrauen darauf, eine bessere Existenz zu finden, ließen sich diese Arbeiter heranziehen und sahen sich dann betrogen. Die gewissenlosen Werbeagenten waren nicht saßbar; die Werksbesitzer aber erklärten sich an deren Versprechungen nicht gebunden. Oft ist es deshalb zu Ausschreitungen gekommen. Gegen die betrogenen Arbeiter schritten dann die Behörden ein, aber den gewissenlosen Werbeagenten und ihren Auftraggebern, den Werksbesitzern, geschah nichts. Kann von diesen betrogenen Arbeitern erwartet werden, daß sie jetzt Vertragstreue halten sollen?

Bei diesen gewerkschaftlich und politisch ungeschulten Arbeitern haben die Spartakisten jetzt leichtes Spiel. Ein Gefühl der Erbitterung über alles, was sie bisher ertragen haben, zittert bei allen Bergarbeitern ohne Ausnahme nach. Alle fühlen sich auch jetzt noch schwer benachteiligt. Sie haben gesehen, wie die Werksbesitzer Kriegsgewinne einheimsten und sie dabei leer ausgingen. Jetzt soll das nachgeholt werden. Bei Arbeitern, die sich mehr von ihrem Gefühl als von ihrem Verstande leiten lassen, muß das alles zu wilden Streiks treiben. Die Spartakisten brauchen da nur Öl ins Feuer zu gießen und alles steht in lichter Flamme.

Durch die getroffenen Vereinbarungen kann natürlich nicht über Nacht gutgemacht werden, was in Jahrzehnten verdorben wurde. Viele Grubenbeamten sind in dem alten Geist der Gewalttätigkeit förmlich erstarrt. Ein völlig neuer Geist muß da einziehen. Das ist schneller gesagt wie getan. Das alte System, welches ganz auf die einseitige Macht der Werksbesitzer eingestellt war, läßt sich nicht so plötzlich und reibungslos umstellen. Es wird noch großer Anstrengungen bedürfen, bis die Gleichberechtigung der Arbeiter bis zum letzten Ortstoft durchgesetzt und gewährleistet ist.

Das alles wissen die gewerkschaftlich und politisch geschulten Arbeiter, aber die anderen wissen es nicht. Diese anderen lassen sich durch alle Hemmungen und Reibungen gleich aus dem Gleichgewicht bringen. Ohne erst die Verhandlungswege zu gehen, greifen sie gleich zum äußersten Mittel, zum Streik, und zwingen auch die Einsichtigen, sich anzuschließen. Wo es zu wilden Streiks kommt, sind die Einsichtigen überall in der Minderheit. Eine Anzahl Werksverwaltungen verweigern noch immer die Kontrolle über die Mitgliedschaft auf den Werken. Dadurch werden die Unorganisierten in ihrem unkameradschaftlichen Verhalten nur gestärkt, die Organisierten gereizt und die Durchführung der getroffenen Vereinbarungen in Frage gestellt. Warum geschieht das? Offenbar doch nur aus Feindschaft gegen die Arbeiterorganisationen.

Ueber Lohnhöhe und Lohnzuschläge sind Ver-

einbarungen getroffen, aber die Gedinge vielfach nicht dementsprechend erhöht worden. Durchaus vertrauenswürdige Verbandsmitglieder haben uns versichert, daß es zwar nach außen hin heiße, der Lohn solle um so und so viel erhöht werden, aber die Gedinge seien nicht dementsprechend erhöht worden, infolgedessen könnten die zugesagten Lohnaufbesserungen nicht erzielt werden; die Arbeiter sagen sich da mit Recht: „Was nützen alle Vereinbarungen, wenn die Gedinge usw. nicht danach gestellt werden?“

Die großen Lohnunterschiede sollen möglichst ausgeglichen werden. Was nützt es aber, wenn das zugesagt, aber nicht in der notwendigen Weise durchgeführt wird? Viele Werksverwaltungen sind in dieser und anderer Beziehung sehr zugeknöpft. Die Mitwirkung der Arbeiterausschüsse bei der Gedingfestsetzung, Lohnkontrolle usw. erscheint ihnen immer noch als ein unberechtigter Eingriff in ihre „Hoheitsrechte“. Da muß Ein- und Umkehr gehalten werden. Ein neuer Geist muß überall Platz greifen, der in den Arbeitern nicht mehr Untergebene, sondern gleichberechtigte Vertragskontrahenten sieht.

Das alles erklärt, aber rechtfertigt die wilden Bergarbeiterstreiks nicht. Der Streik ist doch nicht Selbstzweck, sondern lediglich Mittel zum Zweck, das erst dann angewandt werden soll, wenn eine friedliche Verständigung nicht zu erreichen ist. Die Bergarbeiter aber können jetzt alle Streitfragen und Wünsche und Beschwerden auf dem Verhandlungswege eventuell durch ihre Organisationen zum Austrag bringen. Daher können die wilden Bergarbeiterstreiks nicht schwer genug verurteilt werden. Es wird dadurch aber auch für die Bergarbeiter selbst nichts erreicht. An den getroffenen Vereinbarungen muß festgehalten werden. Wer keine Vertragstreue hält, kann auch keine solche beanspruchen. Jetzt kommt alles darauf an, die Masse der Wirtschaftsgüter zu steigern, weil im gleichen Maße die Preise sinken und die Kaufkraft des Geldes sich hebt. Durch die wilden Streiks wird aber das Gegenteil erreicht. Dadurch werden alle Errungenschaften der Revolution in Frage gestellt und unser Volkswirtschaftsleben unterbunden. Wilde Bergarbeiterstreiks bedeuten jetzt Selbstmord und Wahnsinn. Wer sich daran beteiligt oder dazu auffordert, besorgt die Geschäfte der schlimmsten Arbeiter- und Volksfeinde!

Die Abschaffung des Trinkgelds im Berliner Gastwirtsgerwerbe.

Die Gastwirtsgehilfen haben in Berlin eine erfolgreiche Bewegung für die Beseitigung des Trinkgeldes geführt, die am 31. Dezember durch einen Streik der Cafékellner Anstoß zum Vorgehen auf breiter Grundlage gab. Nachdem die direkten Verhandlungen zwischen den Parteien gescheitert waren, wurde das Einigungsamt des Berliner Gewerbegerichts angerufen, das am 5. Januar im Sinne der Gastwirtsgehilfen entschied. Demnach war am 15. Januar das Trinkgeldsystem in allen Hotelbetrieben, Wein-, Luxus- und Kaffeehausbetrieben zu beseitigen und einen festen Lohn zu geben, der je nach Beruf zwischen 30 Mk. (Hotelpagen) und 110 Mk. (selbständige Köche) wöchentlich beträgt. Für Kellner unter 20 Jahren soll der Wochenlohn 80 Mk. und über 20 Jahre 100 Mk. betragen bei acht stündiger Arbeitszeit. Die Bierrestaurants sollen bis zum 1. September den Schiedsspruch durchgeführt haben, haben also eine längere Frist als die anderen Betriebsarten erhalten. Die Arbeitgeber sind durch den Schiedsspruch verpflichtet, durch Plakate das Publikum

des Archivs und behalte sich eine Erweiterung der bescheideneren Abgrenzung für später vor, je nach den gemachten Erfahrungen, den verfügbaren Mitteln und persönlichen Kräften. **Max Schippel.**

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Infolge der Besetzung des „Vorwärts“ durch Spartakisten konnte die Nr. 2 des „Corr.-Bl.“ letzte Woche nicht erscheinen. Die heutige Ausgabe erscheint daher als Doppelnummer 2/3.

Ueber das Hausen der französischen Soldateska in Elsass-Lothringen gibt der „Grundstein“ einige Proben:

„Dass die Franzosen Elsass-Lothringen völlig vom Reich abgesperrt, die Reichsdeutschen ausgewiesen oder verschleppt haben, ist bekannt. Zu den Vertriebenen gehört auch unser jahrelanger Bezirksleiter für Elsass-Lothringen, Kollege Voigt. Er mußte sofort nach dem Einzug der Franzosen Elsass-Lothringen verlassen; die Mitnahme seines Hausstandes wurde ihm untersagt, seine Familie durfte er in Straßburg lassen. Außer Voigt ist unser ehemaliger Angestellter des Straßburger Vereins, Kollege Anton Wagner, von seinem alten Wirkungskreis und seiner Familie verbannt. Ueber das Schicksal unserer übrigen Angestellten und unserer Mitglieder und Vereine in Elsass-Lothringen fehlt uns jede Nachricht, da die Grenze streng gesperrt und jeder Postverkehr eingestellt ist. Auch der „Grundstein“ kann unsern elsass-lothringischen Kollegen nicht zugestrichelt werden. Es hat ganz den Anschein, als ob für unsern Verband der Bezirk Straßburg dauernd verloren sei.“

In ähnlicher Weise haben die Franzosen auch die Rheinpfalz vom Reich abgesperrt und weder Briefe noch Drucksachen werden zugelassen.

Wie der Vorstand des Buchdruckerverbandes im „Korrespondent“ mitteilt, hat die Unternehmerrorganisation des Buchdruckgewerbes eine Protestbewegung gegen die vom Tarifausschusse festgesetzte Steuerzulage eingeleitet, obgleich die Zulage auf einer im Tarifausschusse zustande gekommenen Vereinbarung beruht, der die Arbeitgebervertreter sowohl des Tarifausschusses als des Tarifamtes einmütig ihre Zustimmung gegeben haben. Das Demobilmachungsamt hat die Vereinbarung sanktioniert und ihr Gesetzeskraft gegeben, bis ein anderer Beschluß gefaßt wird.

Dagegen rumort es nun in den Buchdruckereierunternehmerkreisen, was uns sehr eigentümlich berührt, denn dieses Gewerbe ist durchaus nicht mehr mit Steuerzulagen heimgesucht worden als andere, weniger leistungsfähige. Außerdem aber hat das Buchdruckgewerbe während des ganzen Krieges es ausgezeichnet verstanden, die Steigerung der Betriebskosten auf die Kundschaft abzuwälzen, und zwar so, daß eine möglichst hohe Rentabilität gesichert blieb. Die Haltung der Unternehmer dieses Gewerbes, deren Opfer den Arbeitnehmern gegenüber relativ gering waren, wenn bei der gewohnheitsmäßigen Abwälzung überhaupt von Opfern gesprochen werden darf, erhöht gewiß nicht den Reiz dieser Protestbewegung, die baldmöglichst eingestellt werden sollte. Man riskiert sonst, der Lächerlichkeit zu verfallen, was nach bald 25 jähriger Tarifgemeinschaft im Buchdruckgewerbe kaum dem Wunsche der Protestler entsprechen dürfte.

Der Vorstand des Holzarbeiterverbandes hat den elften Verbandstag nach Hamburg auf den 25. Mai einberufen. Außer den Berichten der Verbandsinstanzen über ihre Tätigkeit, Beratung der Statuten und Anträge, Wahlen usw. wird der Verbandstag sich auch mit der Lohnbewegung im Holzgewerbe beschäftigen.

Der Metallarbeiterverband hatte am 8. Dezember 667 825 Mitglieder; arbeitslos waren 16 456 oder 2,5 Proz.

Wie der „Tabakarbeiter“ mitteilt, hat der Arbeiter- und Soldatenrat in Bremen ihm sein dort lagerndes Papierkontingent einfach weggenommen, sodass die Herausgabe des Organs der Tabakarbeiter in Frage gestellt ist. — In Bremen herrschen die Unabhängigen und die Spartakisten im Arbeiterrat, und es ist nicht ohne Interesse zu sehen, wie sie die Pressefreiheit unter die Füße treten und die unrechtmäßige Aneignung selbst des Eigentums der organisierten Tabakarbeiter Deutschlands für ganz selbstverständlich halten. Solche Leute reden von Freiheit und Sozialismus, merken aber gar nicht, wie sie ihrer selbst spotten und ihre angeblichen Ziele diskreditieren.

Der Zimmererverband hatte Ende des Jahres 28 458 Mitglieder gemeldet in 503 Zahlstellen; arbeitslos waren davon 2393 oder 8,58 Proz.

Lohnbewegungen und Streiks.

Warum wilde Bergarbeiterstreiks?

Aus dem Bureau des Bergarbeiterverbandes wird dem Gewerkschaftlichen Nachrichtendienst u. a. geschrieben:

Zwischen den Bergarbeiter- und Werksbesitzerorganisationen sind Vereinbarungen getroffen worden über Entlohnung, Schichtzeit usw. Alle Streitfragen, Wünsche und Beschwerden können auf dem Verhandlungswege zum Austrag gebracht werden. Sind da die wilden Bergarbeiterstreiks nicht ebenso töricht wie gemeinschädlich?

Unter einsichtigen Menschen besteht darüber keine Meinungsverschiedenheit. Bisher hat sich auch nur ein kleiner Teil der Bergarbeiter an den wilden Streiks beteiligt oder dazu aufgefordert. Und selbst von diesem Teil haben sich die meisten nur gefügt, weil sie nicht unsolidarisch handeln wollten oder sich dem geübten Zwang nicht entziehen konnten. Mindestens 95 Proz. der Bergarbeiter sind vertragstreu, d. h. sie fühlen sich an die zwischen den Bergarbeiter- und Werksorganisationen getroffenen Vereinbarungen gebunden. Selbst ein Werksbesitzerorgan, die „Deutsche Bergwerkszeitung“, vom 1. Januar 1919 hat anerkannt:

„Der größte Teil der Bergarbeiter bewirft die augenblickliche Streikbewegung und würde gern die Arbeit aufnehmen; die Befürchtung aber, durch die Anhänger des Spartakusbundes mit Gewalt von der Arbeit abgehalten und womöglich in der persönlichen Sicherheit gefährdet zu werden, hält einen großen Teil der ordnungsliebenden und vernünftigen Bergarbeiter von der Einfahrt ab.“

Die „Bergwerkszeitung“ stellt hier lediglich eine Tatsache fest, läßt aber die so naheliegende Frage offen: „Wie kommt es, daß die Anhänger des Spartakusbundes einen so verhängnisvollen Einfluß ausüben können?“ Diese Frage läßt sich mit dem einen Satz beantworten: „Weil die Werksbesitzer bisher kein Vorbild der Vertragstreue waren, bis zur Revolution die gewerkschaftliche und politische Schulung mit allen Mitteln erschwert und unterbunden und die Bergarbeiter nicht als gleichberechtigte Vertragskontrahenten, sondern lediglich als Untergebene behandelt haben.“ Soweit es ihnen möglich war, ließen die Werksbesitzer nur ihre Macht als Recht gelten. Das rächt sich jetzt.

Ungeachtet aller Mahnungen haben die Werksbesitzer den Arbeitern einseitig diktiert. Die Arbeiter